PROJECT ZUM REGLEMENT DER VERWALTUNG DES ST...

J. v Rühl

11

PROJECT

ZUM

REGLEMENT

DER

Verwaltung des St. Petersburgischen

IRRENHAUSES.

IM DEUTSCHEN VERFASST

vom

Leib-Medicus Geheimen-Rath u. Ritter

J. v. RÜHL,

für Irrenanstalten in den Ostsee-Provinzen seines Vaterlandes.

St. Petersburg,

GEDRUCKT BEY CHRISTIAN HINTZE

1837.

O! dass es gelingen könnte, die anerkannte, mit Vorurtheilen umspannene gute Sache der heilfähigen Gemüthskranken so führen vor dem Richterstuhle der Vernunft und vorzüglich unter der Theilnahme der kleinen Gemeinde der Wohlgesinnten, für Menschenwohl besseiten.

ZUM DRUCK ERLAUBT.

Mit der Bedingung, dass nach Abdruck dieses Werkes die gesetzliche Zahl der Exemplare der Censur-Comität eingesandt werden.
St Petersburg, den 2ten November 1837.
Dr. S. Kutorga *Censor.*

VORWORT.

Als im Jahre 1828 Seine Majestät der Kaiser Nicolaus I die Anstalten öffentlicher Wohlthätigkeit in St. Petersburg und unter ihnen auch die hiesige Irrenanstalt dem Allerhöchsten Schutz und der Verwaltung Seiner erhabenen Mutter der Kaiserin Maria Feodorowna anvertraute, würdigte mich die Hochselige des Allerhöchsten Auftrags, meine Vorschläge über die Vervollkommnung der im Obuchofschen Hospital befindlichen Irrenanstalt zu machen. — Da mir ausserdem noch in demselben Jahre die medicinische Inspection aller dieser wohlthätigen Anstalten und endlich auch die psychische Curatel der Irrenanstalt insbesondere übertragen wurde, so glaubte ich den wohlthätigen Absichten der Hochseligen Kaiserin und Deren, unermü-

deten Bemühungen für die Vervollkommnung der, unter IHREM *Schutz stehenden Anstalten in Bezug auf die Irrenanstalt nicht besser entsprechen zu können, als in dem ich ein, trotz seiner dringenden Nothwendigkeit noch nicht aufgestelltes Reglement für die Irrenanstalt entwarf, welches mit Uebergehung der therapeutischen Regeln für die Behandlung der Geisteskranken, nur die allgemeine Verwaltung und Organisation der Anstalt berücksichtiget und nach den Mustern der besten, in den letzten 15 — 20 Jahren, in Europa gegründeten oder verbesserten Irrenanstalten und nach den Ansichten der berühmtesten psychiatrischen Schriftsteller verfasst sei, wobei ich jedoch fortwährend bestrebt war dieses Reglement den Eigenthümlichkeiten unseres Vaterlandes anzupassen.*

Der Fürsorgungsrath in St. Petersburg würdigte diese meine Arbeit seiner Aufmerksamkeit und seiner Prüfung, brachte selbige zur Allerhöchsten Kenntniss SEINER MAJESTÄT DES KAISERS, *wor-*

auf bestimmt wurde, dass dieses Reglement von nun an zur Richtschnur für die Leitung des St. Petersburgischen Irrenhauses und in der Folge der, auf der 7ten Werst von der Stadt entfernten, neuen Anstalt dienen solle, welches auch nun bereits seit fünf Iahren in Ausführung gesetzt wird.

d. 28 October 1837.

J. K.

Copie des Briefes des damaligen Presidenten des Fürsorgungsrathes der allgemeinen Wohlthätigkeitsanstalten zu St. Petersburg.

Er. Excellenz.

Nach dem der Fürsorgungsrath der allgemeinen Wohlthätigkeitsanstalten zu St. Petersburg, das von Er. Excellenz verfasste Project eines Reglements zur Leitung eines Irrenhauses durchsehn, hat er es für Gut erachtet, selbiges zur Anwendung in solcher Ansalt einzuführen, so viel es bei dem jetzt bestehendem Staate und Einrichtungen hier in der Stadt, und fernerhin auf dem dazu am Peterhofschen Wege angekauften Landhause möglich ist, mit der Bedingung dass die Aufnahme der Geisteskranken in diese Ansalt und die Besichtigung derselben auf früher vorgeschriebener Weise zu Folge der, von der hochseligen KAISERIN MARIA FEODOROWNA, am 5 Juni 1828 Allerhöchst bestätigten Meinung, des Mitgliedes und Curators Wirklichen Staatsrathes STOGE Statt habe.

Da zugleich der Fürsorgungsrath Ihren nützlichen Bemühungen Gerechtigkeit wiederfahren lässt, hat er es für Pflicht gehalten selbiges Project SR. MAJESTÄT DEM KAISER zur Allerhöchsten Durchsicht zu unterlegen, und SR MAJESTÄT haben am 27 October zu befehlen geruht Ihnen SEIN allerhöchstes Wohlwollen anzukündigen.

In Erfüllung des Allerhöchsten Willens habe ich die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu sein,

Er. Excellenz,

ergebenster Diener

Graf *W. v.* Kotschubey.

№ 487

2 November 1829.

DAS I CAPITEL.

Allgemeine Uebersicht der nothwendigen Eigenschaften einer Irrenanstalt.

§ 1. Bei Einrichtung eines Irrenhauses ist der Zweck des Staates dreifach:

a. Heilbaren Irren den Weg zur Heilung zu bahnen.

b. Unruhige, rasende Irren zu verwahren und sie für die Gefahr, sich und andern zu schaden, sicher zu stellen.

c. Unheilbare Irren zu verpflegen und ihr trauriges Schicksal zu erleichtern.

§ 2. Wenn es diesen Zwecken entsprechen, und einen Beweis der Sorgfalt des Staat's für seine verunglückte Mitbürger geben soll, muss es folgender massen eingerichtet sein:

a. Das Local eines Irrenhauses muss in der Nähe eines fliessenden Wassers, an einem gesunden Platze sein, welcher der Erhaltung der physischen Gesundheit der Geisteskranken angemessen ist, und einigen, ihnen noch möglichen, Lebensgenuss gewährt.

b. Das Haus muss so viel Platz haben, dass die Kranken nicht nur dem Geschlechte nach, sondern auch nach der Geltung der Krankheit getrennt werden können, dass es den Kranken nicht am Genusse freier Luft fehle, und Platz zur Bewegung, Recreation und zur Arbeit biete.

c. Es muss einen ziemlich grossen Garten haben, der Geisteskranken zur Promenade dienen kann, und der mit einem hohen mit Gesträuchen bepflanzten Zaun oder Mauer umgeben ist und wohl verschlossen gehalten werden kann, um die Kranken am Entlaufen zu hindern.

d. Das Gebäude muss feuerfest sein. Die Säle und Zimmern, wo die Geisteskranken leben, müssen mit Oelfarbe, oder dem bekannten Käsefirniss überzogen sein, damit sie öfter gewaschen werden können, wegen der specifisch übeln Ausdünstung solcher Kranken, und wegen der Unsauberkeit, mit welcher dergleichen Menschen die Wände öfters verunreinigen.

e. Die Fenstern in den Zimmern der unruhigen und rasenden Irren müssen hoch und unmittelbar unter der Decke angebracht werden; sie müssen wenig Höhe, aber eine ansehnliche Breite haben, oder besser (in der obern Etage) in der Decke selbst, so, dass das Tageslicht von oben hineinfällt, gemacht sein. An den Fenstern des untersten Stockwerk's können Fensterladen von aussen angebracht werden, um die Zimmern, nach Erforderniss, auch beim Tage zu verdunkeln.

f. Die Oefen müssen nie von innen in den Zimmern der Geisteskranken, sondern von aussen in den Corridoren geheizt werden; auch die Oefenspalte müssen von aussen angebracht sein. Die Oefen selbst muss man mit Schlösser versehen.

g. Wo mehrere Geisteskranke in einem Zimmer wohnen, müssen die Betten wenigstens zwei Arschien von einander entfernt sein.

h. In den Zimmerthüren, welche sich nach innen öfnen, müssen Schieberchen, zum Beobachten der Kranken angebracht werden, die sich nach Aussen befinden.

i. Das Ameublement muss einfach, stark und der Zerstörung nicht leicht ausgesetzt sein, besonders die Bettstellen, wesswegen sie vorzugs-

238

weise von Eisen sein müssen. Besondere Rasenda und Zerstörungssüchtige Unsaubere können auf den Fussboden und Strohmatrazs liegen auch können sie zum sitzen angenagelte Bänke haben.

k. Es müssen besonders Zimmer für körperlich Kranke oder solche, die wegen besonderer Zufälle operirt werden müssen, eingerichtet sein.

l. So wohl für Geisteskranke weiblichen Geschlechts, als auch für Männer, sind besondere Beschäftigungs-und-Arbeitszimmern erforderlich.

m. Eine Badeanstalt ist ein sehr nothwendiges Bedürfniss für ein Irrenhaus und erfordert besondere Einrichtungen, nähmlich: es müssen sich Dampf- Wannen-Dusch- Sturtz- Tropf-und-Spritzbäder darin befinden.

n. o. Die Abtritte müssen von dem eigentlichen Gebeude etwas getrennt sein, und ein bedeckter Gang muss zu ihnen führen, gute Aufsicht muss hier jeder Unordnung vorbeugen. Sie müssen nach der neusten besten Methode angelegt sein, daher sind Water-Closets sehr zu empfehlen.

§ 3. Zu einer völligen Einrichtung des Irrenhauses müssen noch vorhanden sein:
Eine Kirche.

Ein Zimmer für den Schweizer.
— — zur Annahme und Besichtigung der Geisteskranken.
Ein Comptoir.
Wohnungen für die Aerzte, Beamte und Wärter.
Eine Apotheke
Zimmer zur Bewahrung der Wäsche, Kleider, Geräthe und Maschienen.
Ein Waschhaus nebst einem Platze, wo man die Wäsche im Winter und Sommer trocknen kann.
Eine Küche
Ein Vorrathsgewölbe.
— Eiskeller.
Eine Backstube.
Ein Platz für Holz und ein Schauer für Stroh.
— — für die Gestorbenen.
— Zimmer zur Besichtigung der Gestorbenen.
Ein Pferdestall und ein Schauer mit einem Heuboden.
Eine Geräthkammer zur Bewahrung der Kleider und Sachen der Geisteskranken.
Ein Feuerlöschanstalt.

Nur ein auf solche Art eingerichtetes Irrenhaus, würde als ein Asyl für heilbare aus der Gesellschaft ihrer Mitbrüder entfernter Irren anzusehen sein.

DAS II CAPITEL.

Von der Annahme der Geisteskranken in dem Irrenhause.

§ 4. Da die Ueberlieferung eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt, ein wichtiger Schritt ist, welcher einen solchen Unglücklichen den gesunden Menschenverstand abspricht, ihn seiner bürgerlichen Rechte und seiner Freiheit beraubt, wovon die Nachwirkung ihm noch, wenn er auch geheilt aus dem Irrenhause entlassen wird, oft lebenslänglich anhängt, so erfordert es die grösste Ruhe, Vorsicht und Ueberlegung, um sich zu überzeugen, dass solcher Mensch wirklich der Vernunft beraubt ist, und da der Zeitpunkt der Aufnahme eines Jrren in die Anstalt sich für eine sorgfältige Untersuchung des Gemüthszustandes nicht eignet und in zweifelhaften Fällen auch allzubeschränkt sein würde, so ist die erste Bedingung zur Aufnahme ein schriftliches Zeugniss über Geistesstörung, aufgestellt von einem Arzte, der den Irren vorher beobachtet oder behandelt hat.

§ 5. Theils nun um Uebereilung oder Nachlässigkeit bei Ausstellung eines solchen Zeugnisses zu verhüten, theils auch um die Irrenanstalt in Stand zu setzen, über jeden aufgenommenen Irren unter gewissen Umständen officielle Mittheilungen machen zu können, wäre es sehr zu wünschen, dass bei jeder Aufnahme eines Irren irgend eine Behörde oder Obrigkeit, auf jenes ärztliche Zeugniss sich gründend, die Nothwendigkeit der Aufnahme sanctionniert, eine Maasregel, die ohnehin bei allen den aufzunehmenden Irren beobachtet wird, welche nicht von ihren Verwanten placirt werden.

§ 6. Um endlich den Arzt der Anstalt in Stand zu setzen, den Gemüthszustand des Irren recht zu beurtheilen und zweckmässige Maasregeln zur Heilung zu nehmen, ist es unerlässlich, dass von den persönlichen Verhältnissen, so wie von dem bisherigen Verlauf der Gemüthskrankheit des Aufzunehmenden, und in räthselhaften Fällen von den bestimmten Zeichen der Geistesstörung, die nöthigen Aufschlüsse gegeben werden.

§ 7. Zur Erleichterung für die Behörden und für diejenigen, welche den Geisterkranken verwandt und bekannt sind; ist es zweckmässig, dass die Irrenanstalt ein Schema zur Beant-

wortung giebt, von welchen gedruckte Exemplare vorräthig sein können, das folgende Fragen enthält:

Fragen die männlichen Kranken betreffend:

a. Vor- und- Zunahme, Alter, Stand, Charakter und Religion des Kranken; ist er ledig, verheirathet oder Wittwer, hat er Kinder und Verwandte, und wo halten sich diese auf?

b. Wann und wie fing die jetzige Krankheit an? Wann wurde das Irresein oder Irrereden zuerst beobachtet? Mit welchen Zufällen brach die Krankheit aus, waren diese anhaltend, oder periodisch und mit ruhigen Zwischenräumen abwechselnd? Welche Gespräche und Aeusserungen führte der Kranke während der Anfälle? Wie benahm sich der Irre, wenn er, ohne es zu bemerken, beobachtet wurde? Wie verlief die Krankheit bisher? Hatte er schon früher an Irresein gelitten und Rückfälle gehabt?

c. Welche Ursachen oder Umstände veranlassten wahrscheinlich diese Krankheit, oder gingen ihr kurz vorher? War die Krankheit ererbt, litten seine Eltern oder nächsten Verwandten auch daran? Hatte man von Jugend auf eine Anlage zu Geistesstörung an ihn bemerkt? War die Erziehung vernachlässigt? Hatten böse Bei-

spiele, harte Behandlung, üble Gewohnheiten, Onanie u. d. g. zu der Seelenstörung beigetragen?

d. Wie war seine Gemütsart; war sie stets dieselbe, oder änderte sie sich plötzlich? Hatte er nicht Hang zur Einsamkeit, Schwärmerei, Traurigkeit, zum Tiefsinn, Selbstmord, Zorn oder Ehrgeiz, zu Ausschweifungen und andern Leidenschaft, als: zur Liebe, Wollust, zum Spiele, Trunk u. d. g.

e. Wie war seine Lebensweise? War er thätig oder zum Müssiggange geneigt? Hat er durch anhaltende Arbeiten, Nachtwachen, übermässige Studien seine Geisteskräfte geschwächt?

f. Haben nicht ungünstige Verhältnisse im Dienste, Zwistigkeiten in der Ehe oder mit seinen Verwandten, oder Beleidigungen und Kränkungen zur Entstehung seiner Krankheit beigetragen? Hatte er sein hinreichendes Auskommen? Hatte er Kummer, Sorge und Unglücksfälle erlitten, als: Verlust seines Vermögens, Sterbefälle geliebter Personen, der Kinder a. d. g.

g. Hatte er körperliche Gebrechen, die die Entwicklung der Geisteskräfte hemmten? oder hat er an Krankheiten gelitten, wodurch die Geistes-

funtionen leicht zerrüttet werden könnten, als: Kopfverletzungen, Nervenfieber, zurückgetretene Hautausschläge, Gicht, schnell geheilte Geschwüre oder Fontanelle, Fallsucht (Epilepsie) Hypochondrie, Hämorrhoiden, Lustseuche (Syphilis) Blutflüsse, Unterleibskrankheiten, u. d. g.

h. Hat er sich nicht durch Missbrauch gewisser Heilmittel, als: durch Aderlass, Brech-Abführungs-Merkurial-oder narkotische Mittel geschwächt?

i. Wurde der Kranke ärztlich behandelt, seit wenn, wie lange, von wem? kann man wohl einen Abriss der bisherigen Behandlung von Seiten des behandelnden Arztes erlangen?

k. Die Antworten werden von dem, der sie entwarf unterschrieben.

Datum und Jahreszahl.

Zusatz zu den Fragen, für Kranke weiblichen Geschlechts:

a. Hat die Kranke jederzeit regelmässig ihre monatliche Reinigung, oder seit wie lange ist diese gestört?

b. Wer sie je schwanger und wie viel Kinder hat sie gehabt?

Hat sie Kinder durch den Tod verloren? War die Entbindung jederzeit glücklich, oder welche

Krankheitsfälle hatten statt? Hat sie selbst die Kinder gestillt? Ist nicht etwa die Milchabsonderung plötzlich gestört worden? Hatte sie nicht Krankheiten der Gebärmutter oder andere weibliche Krankheiten, als: weissen Fluss, Vorfall der Gebährmutter, Hysterie u. d. gl.

u. c. Ist sie Wittwe und wann hat sie zum letztenmal geboren?

§ 8. Die Geisteskranken müssen in's Irrenhaus mit Erklärung aller obenerwähnten Fragen von den Verwandten, Angehörigen oder dem Arzte, der den Kranken behandelt hat, gebracht werden.

§ 9. Ueber alle diese Punkte, über welche Geisteskranke selbst fast nie Auskunft zu geben wissen, oder den Arzt oft täuschen, muss ein vollständiger Familienbericht dem Arzte der Anstalt eingesandt und wenn eine ärztliche Behandlung schon vorhergegangen, derselbe durch den letzten Arzt des Kranken zuvor möglich ergäzt und berichtigt werden; ohne diese Hülfsmittel wird die Heilung sehr erschwert und nicht selten unmöglich.

§ 10. Oft ist es gut den Kranken selbst zur Beantwortung Fragen vorzulegen, die Bezug auf ihr früheres Leben, ihre bürgerliche Laufbahn und Schicksal haben. Da diese Antworten gröss-

tentheils unvollständig sind, so waren sie doch oft Urkunden, Beweise und Characteristick der Geistesverwirrung in Fällen, wo man über ihren Zustand in Zweifel war.

§ 11. Allen diesen eingezogenen Nachrichten gemäss trägt der Arzt der Irrenanstalt alle Umstände auf's genaueste in das Krankenbuch des Hauses ein, welches so beschaffen sein muss, dass es für alle diese und für die während der Behandlung sich ereignende Gegenstände besondere Rubriken hat. Es kann am zweckmässigsten nach beiliegender Form eingerichtet sein.

§ 12. Wenn ein Geisteskranker als geheilt in der Irrenanstalt betrachtet wird, so muss der Arzt den Verwandten oder Angehörigen desselben die zu nehmenden Verhaltungs- und Vorsichtsmassregeln in Betreff des in der Genesung begriffenen mittheilen, ehe er diesen zurückgegeben werden kann.

§ 13. Da Irrenanstalten dem Staate durch die Entfernung der Irren, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, einen wesentlichen Nutzen bringen, so wäre es zu wünschen, dass die Behandlung, die Aufsicht und der Unterhalt unentgeldlich geliefert werden.

§ 14. Wie es schon oben erwähnt ist, dass die Annahme eines unglücklichen Geisteskranken in ein Irrenhaus, wenn er auch geheilt aus der Anstalt entlassen wird, einen grossen Einfluss auf sein Schicksal und Privatleben haben kann, weil seine Genesung immer dem Zweifel unterworfen ist, und ein Hinderniss statt finden wird ihm ein Amt oder einen Auftrag anzuvertrauen, so muss in der Anstalt über den Namen des Geisteskranken die grösste Verschwiegenheit beobachtet werden. Daher war es sehr billig den Familiennamen und den Stand so wie die Krankheit der Kranken über den Thüren der Zimmern nicht anzuzeigen, sondern sie bloss in die Bücher der Anstalt einzutragen, so wie es auch bereits geschieht.

DAS III CAPITEL.

Von der Eintheilung der Geisteskranken nach dem Grade und nach verschiedenen Gattungen der Geisteszerrüttung.

§ 15. In der Irrenanstalt befinden sich Geisteskranke von verschiedenem Grade, Alter, Stande und Bildung, welche, wenn sie bald und vollkommen genesen sollen, nach dem Grade ihrer Geisteszerrüttung, nach ihrem Stande und andern Rücksichten von einander abgesondert werden müssen.

§ 16. Diese Absonderung der verschiedenen Geisteskranken ist eine unablässige Bedingung einer guten Heilanstalt für Irre, denn auf dieselbe gründet sich vorzüglich die psychische Heilung und nur in seltenen Fällen wird eine vollkommene Heilung einzig und allein durch Arzeneien erfolgen.

§ 17. Rücksichtlich der Grade und der verschie-

denen Gattungen des Irreseins lassen sich folgende Hauptabtheilungen aufstellen:

a) Tobsucht (Menie) mit ihren verschiedenen Graden.

b) Wahnsinn, Narrheit (Folie), für sich allein und mit fixen Ideen (Monomanie).

c) Tiefsinn (Melancholia).

d) Blödsinn und Geistesschwäche; grösstentheils unheilbar betrachtet (Fatuitas, stupiditas).

e) Fallsucht (Epilepsia), mit vorhergehender oder folgender Geisteszerrüttung.

f) Reconvalescenten.

§ 18. In einer zweckmässig eingerichteten Irrenanstalt sollten also zu erst wenigstens eben so viel Abtheilungen (Sectionen) vorhanden sein, um die Geisteskranken nach diesen verschiedenen Abstufungen von Geisteszerrüttung abzusondern.

§ 19. In der Irrenanstalt befinden sich ferner Individuen vom gebildetem Stande, welchen es, wenn sie nicht vollkommen geistesabwesend sind, sehr nachtheilig ist mit Irren vom geringen Stande zusammen zu wohnen, und deren Verwandte oft bloss aus diesem Grunde abgehalten werden, dergleichen Geisteskranke in die öffentliche Irrenanstalt abzugeben.

§ 20. Es wäre daher höchst zweckmässig für

Wohlhabende, Adeliche und Individuen vom Stande oder höherer Bildung, eine Abtheilung einzurichten, in welcher diese Geisteskranke in abgesonderten Zimmern untergebracht und sorgfältiger und ihrem Stande gemäss verpflegt werden können.

§ 21. Diese verschiedene Abtheilungen wären nun ohngefähr folgendermassen einzurichten:

I. *Abtheilung der Tobenden* (*Mania*).

§ 22. Diese sollte aus einer verhältnissmässig bestimmten Zahl von kleinen Zimmern bestehen, welche in einen gemeinschaftlichen Corridor gingen.

§ 23. In jedem Zimmer dürfte nur ein Individuum sich aufhalten. Die Bettstellen müssten befestigt und niedrig sein, und die Fenster so hoch angebracht, dass der Irre sie nicht erreichen könnte, daher keine Fenstergitter nöthig wären. Man könnte auch das Tageslicht durch die Oberdecke einfallen lassen.

§ 24. In dieser Abtheilung sollte sich ein dunkles mit dunkler Farbe bestrichenes Zimmer befinden, dessen Wände und Dielen mit Matratzen austapecirt werden müssten. Ferner sollte ein Zwangstuhl mit dem nöthigen Apparat da sein,

um den Tobenden auf die zweckmässigste Art fest zu halten, was jedoch nur in den dringendsten Fällen erforderlich ist.

§ 25. Auch muss ein Zimmer zur Douche eingerichtet werden, deren Anwendung in der Tobsucht so wohlthätig ist (s. Capitel I § 2. m.)

§ 26. Für die Aufseher dieser Abtheilung sollte ein Nebenzimmer, das durch eine stets sich selbst schliessende Thüre für die Irren unzugänglich wäre, eingerichtet werden.

§ 27. Iede Thüre der einzelnen Kammern, muss sich beim Zuklappen derselben sogleich so schliessen, dass keine fernere Riegel oder Schlüssel zu ihrer Befestigung nöthig sind.

§ 28. In der Mitte oder am Ende des Corridor's müsste ein geruchloses Apartement für diejenigen seiu, die frei herum gehen, für die Eingeschlossenen aber sollen eigens eingerichtete portative Leibstühle vorhanden sein.

§ 29. Zu dieser Abtheilung könnte man noch ein grosses Zimmer hinzufügen, in welchem die Irren, während der ruhigen Zeitraeume sich aufhielten und dort gemeinschaftlich speisen und sich unterhalten könnten. Den Unruhigen wird das Essen in ihre Stuben gebracht.

II. *Abtheilung der Wahnsinnigen (Monomania).*

§ 30. Diese Abtheilung ist für Wahnsinnige mit oder ohne fixe Ideen bestimmt, selbst wenn sie unruhig sind; nur darf ihre Unruhe nicht mit Ausbrüchen von Lärmen und Raserei verknüpft sein.

§ 31. Auch diese Abtheilung müsste aus einer verhältnissmässigen Anzahl von kleinen Zimmern bestehen, welche sich in einem gemeinschaftlichen Corridor befinden.

§ 32. In jedem Zimmer könnten ein oder zwei Wahnsinnige beisammen sein, die vermöge ihrer Geisteszerrüttung sich am besten zusammen vertragen und der Wahl des Arztes und der Gattung der Krankheit nach, einander nützlich sind.

§ 33 Zu Ende des Corridor's oder neben an sollte ein Saal sich befinden, in welchem ruhige Wahnsinnige den grössten Theil des Tages sich aufhalten, beschäftigen, unterhalten und speisen könnten.

§ 34. Die Bettstellen müssen von Eisen und so eingerichtet sein, dass der Irre im Falle der Noth, durch gewisse Vorrichtungen an selbige befestigt werden könnte; übrigens müssen die

Irren auf einer Stroh-und-Haar-Matraze, mit den nöthigen Kissen und Decken versehen, liegen.

§ 35. Die Kammern oder Zimmer, haben Fensterrahmen von Gusseisen, ohne Gitter, und Thüren, die, so wie in der ersten Abtheilung, augenblicklich geschlossen werden können. Nebst der Bettstelle könnten sich ein Tisch oder Kästchen und ein oder zwei Stühle in jedem Zimmer befinden.

§ 36. Bei dieser Abtheilung so wie der vorigen ist ein Aufseher mit einer verhältnissmässigen Zahl von Wärtern anzustellen, die entweder zu Ende des Corridor's oder so, wie in der ersten Abtheilung, in einem eigenen Zimmer wohnen, dessen Thüre sich von selbst schliesst.

III. *Abtheilung der Tiefsinnigen (Melancholia)*.

§ 37. In dieser Abtheilung könnten ausser den Melancholischen auch überhaupt alle Gemüthskranke placirt werden, die sich still verhalten.

§ 38. Diese Abtheilung kann aus mehreren grössern und kleinern Zimmern bestehen, in deren, jedem ein, zwei und mehrere Kranke in ein Gemach placirt werden, je nach dem es der Arzt für gut hält. Die Zimmern sollen sich

in einem gemeinschaftlichen Corridor befinden und vorzüglich blos zum Schlafgemach dienen; die Fenster müssen eben so eingerichtet sein, wie in den vorhergehenden Abtheilungen.

§ 39. Bei dieser Abtheilung müsste auch ein Saal oder grosses Zimmer sich befinden, in welchem diese Gemüthskranken den grössten Theil des Tags zubringen, sich dort beschäftigen, unterhalten und speisen könnten.

§ 40. Hier muss sich auch ein besonderer Aufseher mit mehreren Wärtern befinden.

§ 41. Die Zimmer sind bequemer einzurichten, z. B. nebst den gehörigen Bettes, mit Comoden, Tischen und Stühlen.

IV. *Abtheilung der Blödsinnigen und ruhigen unheilbaren Geisteskranken (Fatuitas, Stupiditas).*

§ 42. In diese Abtheilung werden Blödsinnige und überhaupt unheilbare (*) ruhige Irre aufgenommen.

§ 43. Auch diese Abtheilung könnte aus mehreren grössern und kleinern Zimmern bestehen, die in einem gemeinschaftlichen Corri-

(*) So lange keine besondere Anstalt für Unheilbare besteht.

der gingen, und in deren jedem zwei und mehrere Geisteskranke nach Gutbefinden des Arztes sich enthalten könnten.

§ 44. Auch bei dieser Abtheilung müsste sich ein grösseres Zimmer oder Saal befinden, der theils zur Versammlung und Beschäftigung, theils zum Speisen dienen könnte.

§ 45. Aufseher und Wärter dieser Abtheilung müssen gleichfalls in oder neben der Abtheilung wohnen.

§ 46. Die innere Einrichtung der Zimmer könnte so wie in der 3ten Abtheilung statt finden.

V. *Abtheilung der Fallsüchtigen (Epilepsia.)* (*)

§ 47. In dieser Abtheilung werden bloss Fallsüchtige aufgenommen, welche entweder stets geisteszerrüttet sind, oder vor oder nach ihren Anfällen geisteskrank werden.

§ 48. Da die fallende Sucht höchst nachtheilig auf die Umgebenden wirkt, so wäre es zweckmässig diese Unglücklichen, deren es übrigens

(*) Da solche Kranke einer Irrenanstalt jederzeit höchst nachtheilig sind, so wäre es sehr wünschenswehrt, dass für die Fallsüchtigen ein ganz besonderes Hospital eingerichtet würde; denn nur aus Mangel an solchem werden diese Kranken in die Irrenanstalt aufgenommen.

nie viele giebt, in einer kleinen Abtheilung, welche so wie die vorhergehende eingerichtet werden könnte, von den übrigen abzusondern, oder falls dieses nicht anginge, für sie besonders bestimmte Zimmer in der 4ten Abtheilung einzurichten.

§ 49. In diesen Zimmern müssen die Bettstellen von Holz, niedrig und so eingerichtet sein, dass die Kranken durch Herabfallen während des Anfalles, sich nicht beschädigen könnten; am besten wäre es solchen Kranken die Bette auf der Diele zu machen. Im Falle diese Abtheilung für sich bestehend eingerichtet würde, müsste ein Aufseher und Wärter bei derselben angestellt werden, und ein eigenes Zimmer zur Unterhaltung, zur Beschäftigung und zum Speisen bestimmt werden.

VI. *Abtheilung der Genesenden (Reconvalescens).*

§ 50. Diese Abtheilung ist zur Aufnahme der Genesenden und Geheilten bestimmt; welche noch einige Zeit in der Anstalt bleiben müssen, theils um vollkommen hergestellt zu werden, theils damit sich der Arzt von ihrer vollkommenen Genesung überzeuge.

§ 51. Diese Abtheilung kann, wenn sie geräu-



nig ist, auch zur Beobachtung aufgenommener zweifelhafter Wahnsinnigen dienen.

§ 52. Sie könnte aus zwei grossen Zimmern oder Sälen bestehen, das erstere wäre zum Schlafgemach der Reconvalescenten einzurichten, in welchem die Bettstellen nebst den nöthigen Comoden, Tischen, Stühlen u. s. w. sich befänden; das zweite wäre zum Aufenthalt am Tage, Beschäftigung und Speisen zu gebrauchen.

§ 53. Nebenbei könnte noch ein oder mehrere kleinere Zimmern für gebildetere Genesende bei dieser Abtheilung sich befinden.

§ 54. Ein Aufseher, welcher zur zweckmässigen Beschäftigung und Unterhaltung zu sorgen hätte, und ein oder zwei Wärter könnten in oder neben der Abtheilung sich aufhalten.

Anmerkung. Ausser dieser Abtheilung sollte noch eine kleine Abtheilung zur Aufnahme von körperlichkranken Wahnsinnigen eingerichtet werden, wo sie ungestört von den übrigen Irren getrennt, so lange behandelt würden, bis das körperliche Uebel gehoben ist. Die Einrichtung müsste die, wie in gewöhnlichen Krankenzimmern sein.

VII. *Abtheilung für wohlhabende und adeliche Geisteskranke.*

§ 55. Diese würde am zweckmässigsten aus einer verhältnissmässigen Anzahl von nicht zu grossen Zimmern bestehen, deren je zwei in ein gemeinschaftliches mittleres Vorzimmer ihren Ausgang hätten, welches zu gleich als entrée Zimmer, und für den Wärter dienen könnte.

§ 56. Alle diese Zimmer müssen in einen gemeinschaftlichen Corridor den Ausgang haben.

§ 57. Die innere Einrichtung müsste bequem und dem Stande des Patienten gemäss sein. Übrigens müssten die Fenster wie oben erwähnt angebracht und die Thüren so eingerichtet sein, dass sie leicht zu schliessen wären.

§ 58. Wenn die Anzahl dieser Kranken bedeutend sein wird, so könnte auch ein eigener Versammlungssaal eingerichtet werden, wo sie sich bei Tage aufhalten, sich beschäftigen und allenfalls speisen könnten. — Für jeden Kranken (oder im Nothfalle für zwei) müsste ein eigener Wärter bestimmt werden.

§ 59. Endlich wäre es sehr zweckmässig, für die besuchenden Verwandten und Freunde der Irren zwei besondere Empfangs- oder -Sprach-

Zimmer einzurichten, eines nämlich für die männliche, das zweite für die weibliche Hälfte.

§ 60. Ueberhaupt müssen in den Zimmer erwähnter Abtheilung, wo sich Kranke Griechischer Religion aufhalten, Heiligen Bilder sein.

DAS IV CAPITEL.

Von der Kleidung der Wahnsinnigen.

§ 61. Die Bett- und Leibwäsche macht den wesentlichsten Theil der Bekleidung für Wahnsinnige aus, und muss daher in hinlänglicher Quantität und von gehöriger Beschaffenheit in solcher Anstalt vorhanden sein.

§ 62 Daher ist es nothwendig, dass die Anstalt 4 bis 6 Abwechselungen der Wäsche besitze, wobei noch jährlich eine Remonte statt finden müsste, weil es unter den Irren viele giebt, die ihre Wäsche beschmutzen und zerstören, ehe man Zeit gewinnt solchen vorzubeugen.

§ 63. Aus dieser Ursache muss die Wäsche von fester Leiwand verfertigt sein, die Hemde müssen reichlich lange Ärmel haben, die für die Männer, so wohl als für die Frauen, bis an die Hände reichen und vorne am Halse zum Zubinden eingerichtet sind. Sie müssen hin-

länglich lang, bei Männern über die Knie reichen, bei Weibern länger sein. Für die Männer müssen Unterkleider von Leinwand, für die Weiber Unterröcke von starken Zwirn-Canevass angeschaft werden, für die Männer leinene Halsbinden, für die Weiber ebensolche Halstücher, und überdem leinene Nachtmützen für die erstere, und Nachthauben für letztere und zwirne und wollene Strümpfe für alle. Jeder Kranke muss überdem ein Handtuch für sich, und ein Schnupftuch haben. Hierzu kommen noch die Bettlaken und Kissenüberzüge nebst Decken.

§ 64. Was die Kleidung angeht, so muss sie folgende Eigenschaften haben:

a). Sie muss bequem und doch nicht zu nachlässig sein.

b). Sie muss nichts besonderes auffallendes in ihrem Aeussern haben, aber einem jeden Stande passend sein.

c). Sie muss den Körper hinlänglich warm bekleiden und für alle Jahreszeiten nützen können, daher Sommer- und Winterkleidung.

n. d). Sie muss auch nicht kostbar und von hinlänglicher Stärke sein, und von einer Farbe die nicht leicht schmutzt und nicht verbleicht.

§ 65. Es wäre daher rathsam, dass die Männer Pantalons von starken aus Baumwolle-und-Zwirngewebten Zeuge, von blauer Farbe trügen, dazu ein eben solches Gilette und darüber ein Halbsurtout, das nur mit einer Reihe Knöpfe versehen und bis an die Knie reichend, gemacht wäre. Dieser Anzug hindert keine körperliche Bewegung und gewährt ein ordentliches Ansehen.

§ 66. Die Weiber können Röcke von demselben gewebten Zeuge oder von Camlot haben, an welchen sich auch die Taille und die Aermel befinden, die aber mit guter starker Leinwand gefüttert sind. Die Aermel müssen gleichfalls bis zur Hand gehen; und um reinlicher zu bleiben, können sie Schürzen von demselben Zeuge haben.

§ 67. Sowohl die Männer als die Weiber, müssen Schuhe tragen, die mit Bändern zugebunden werden, und für den Aufenthalt im Sommer in freier Luft Strohhüte von heller Farbe. Im Winter muss warme Bekleidung statt finden und besonders müssen die Füsse warm bekleidet sein.

§ 68. Schlafröcke und Pantoffeln müssen nur die körperlich Kranke tragen, und erstere, da die Kranken immer in den Zimmern bleiben,

können von demselben oben erwähnten gewebten Zeuge verfertigt sein.

§ 69. Die Geisteskranke müssen ganz entkleidet und bloss im Hemde schlafen, und wenn sie Morgens aufstehen, sich gleich ordentlich ankleiden; daher sie gar keine Schlafröcke erhalten, was ihnen sehr nützlich sein und sie von Faulheit, Nachlässigkeit und zu grosser Bequemlichkeit abhalten wird.

§ 70. Reconvalescenten, kann man schon ihre eigene Kleidung tragen lassen, damit sie sich wieder ihrer gewöhnten Lebensweise nähern. Geisteskranken die wohlhabend sind, können, ihrem Wunsche oder dem der Anverwandten gemäss eigene Kleider tragen. Für die schmutzigen, ganz unbändigen, auf Stroh gelagerten und befestigten Rasenden, müssen einige besondere Kittel aus starker Leinewand vorrätig sein. (Fig. IV u. VII)

§ 71. Sobald ein Geisteskranker die Anstalt verlässt so werden die Kleidungsstücke, die ihm gedient, aufs möglichste gereinigt, gesaubert, gelüftet und reparirt. — Die Kleidungstücke die nach einem in der Anstalt verstorbenen zurückgeblieben, werden noch mit grösserer Sorgfalt behandelt, geraeuchert und nicht vor Verlauf von 6 Wochen wieder in Gebrauch genom-

men, und diess ohne Ausnahme, der oder die Kranke mag an Ruhr, Schwindsucht, Scorbut oder sonst einer Krankheit gestorben sein und wenn die Krankheit eine contagiöse war, so muss alles wollene Zeug, das dem Kranken gedient hat, vernichtet, die Wäsche aber in Lauge geweicht, dann gewaschen und sorgfältig gelüftet werden. Eben so verfährt man mit dem Bettzeuge, Strohsäcken, Gefässe, wäscht die Dielen erst mit heissem, dann kaltem Wasser und durchräuchert das Zimmer mit mineralsauren Räucherungen, ein paar Tage nach einander. Sollte ein Kranker an den Folgen eines Bisses von tollem Thiere (hydrophobie) gestorben sein, so sollen alle Kleidungsstücke, die ihm gedient sogar verbrannt werden.

DAS V CAPITEL.

Von der Lebensordnung der Wahnsinnigen.

§ 72. Da die Wahnsinnigen sich von den Regeln der gewöhnlichen Lebensweise mehrentheils entfernen, in Müssiggang und Geschäftlosigkeit die Zeit hinbringen, so ist die Einführung einer pünktlichen, regelmässigen Lebensart, verbunden mit nützlichen Beschäftigungen, Arbeiten und Unterhaltungen in einer Heilanstalt für Irren, von grossem Nutzen und ein absolutes Bedürfniss.

§ 73. Pünktlichkeit und Regelmässigkeit der Lebensweise und aller Verrichtungen im Verlauf des Tages legt dem Irren unvermerkt Fesseln an, die ihn von Extravaganzen abhalten, vor Müssiggang und Träumereien bewahren und endlich einen Zusammenhang und Ordnung seiner Empfindungen bewirken, welche kräftig zur Heilung beitragen kann.

§ 74. Der Umstand, dass nicht alle Irren zu einer regelmässigen Lebensweise, so wie zu Beschäftigungen und Arbeiten fähig und manche für äussere Eindrücke ganz unempfänglich sind behindert die Regelmässigkeit der Tagesordnung und Beschäftigung durchaus nicht, da wie, oben schon erwähnt, die Ungestümen, Lärmenden, Wüthenden und Schmutzigen von den Ruhigen und Anständigen getrennt sein müssen, bis auch sie zu den Uebrigen vereinigt werden können.

§ 75. Die Lebensweise für alle diejenigen die dazu fähig sind, ist demnach folgende und muss pünktlich nach der Uhr geleitet werden:

§ 76. Im Winter um 7, im Sommer um 6 Uhr Morgens, müssen alle Bedienungen in den Corridoren das nöthige herbeigeschaft haben, versammelt sein, zum Aufstehen der Irren von einem Ende des Corridor's bis zum andern läuten, und die Thüren der Cabinette öffnen Alle, die körperlich gesund sind, müssen aufstehen, sich waschen, die Haare kämmen und sich ankleiden, worauf die Wärter strenge sehen und wohei sie ihnen behülflich sein müssen. Hierauf müssen die Kranken ihre Betten in Ordnung bringen und sich dann in einem besonderen Locale versammeln.

§ 77. Der Aufseher oder die Aufseherin lässt so fort Einen dazu fähigen Irren ein besonderes dazu verfasstes Morgengebet laut herlesen, dem noch ein Capitel aus dem Evangelium folget, wobei die Aufseher darauf zu sehen haben, dass sich alle dabei anständig benehmen und Niemand eine Störung macht. — Die von griechisher Religion sind, werden in einem besonderen Zimmer zum Gebet angehalten.

§ 78. Hierauf lässt man die Kranken, alle, an einem Tische sitzend, ihr Frühstück nehmen.

§ 79. Mit dem Schlage 10 nach dem ärztlichen Besuch der Kranken fangen die Beschäftigungen der Irrenkranken an, zu welchen sie mit Ernst und Güte aufgemuntert und angehalten werden müssen, und dauern bis 12 Uhr Mittags mit Ausnahme der von den Aerzten zu bestimmenden Promenade in den Gärten.

§ 80. Die Beschäftigungen können nach der Jahreszeit und dem Geschlechte verschieden sein, sie bestehen theils in körperlichen, theils in geistigen, und werden von dem Arzte für jedes Individuum bestimmt. — Man hat in den besten Irrenanstalten die Erfahrung gemacht, dass die, dem Stande eines Irrenkranken, am ungewöhnlichesten Arbeiten und Beschäftigungen, wenn sie nur nicht ihre geistigen oder körper-

lichen Kräfte übersteigen, für die Kranken am heilsamsten sind.

§ 81. Nach der Auswahl des Arztes, in psychischer und physischer Rücksicht können die Arbeiten und Beschäftigungen in folgenden bestehen: Anhören und Vorlesen von Aufsätzen allgemein fasslicher, moralischer, historischer und anderer Gegenstände, Erzählungen, und Anecdoten; Unterricht im Zeichnen, wobei der Lehrer immer einige zu gleicher Zeit einen Gegenstand nachzeichnen lässt dabei bleibt und sie anleitet, was die Irren gegenseitig aufmuntert; ferner Unterricht in der Geographie am Globus und mit der Landkarte; Abschreiben nach Vorschriften oder aus Büchern schreiben nach lauten dictiren guter moralischer Vorschriften; hiebei muss sich der Lehrer nach den schwachen Begriffen der Kranken richten, und wenn er kann, aus der Zahl der Irren selbst einige wählen die den Unterricht an anderen ausüben, da es hier mehr auf eine Beschäftigung als wahren Unterricht ankömmt.

§ 82. Diese Arbeiten sind bei beiden Geschlechtern anwendbar. Die weiblichen Irren können noch überdem: stricken, Wäsche ausbessern und nähen, brodieren, Filet machen, Schnürn knippeln, spinnen, Garn abwinden u. d. g.

und wenn auch hier eine, besonders dazu angestellte, in Händearbeiten gewandte Person sich befindet, die alle enweiset und anleitet, so kann es von grossen Nutzen für die Kranken sein.

§ 83. Zu den Beschäftigungen welche den Kranken körperliche Bewegung verschaffen und zugleich der Anstalt nützlich sind, gehören, besonders für die niedern Standes: Dielen fegen, waschen, rollen, Holz sägen und raspeln, Drechseln, die Tobacks-Mühle drehen; dann Cartonarbeiten, Briefcouverts verfertigen, Chorpie zupfen u. d. g.

§ 84. Wenn es 12 Uhr schlägt, so hören diese Beschäftigungen auf, und alle dabei angewandte Gegenstände müssen in Ordnung bei Seite geschaft werden. Nach Verlauf von einer Stunde wird zu Mittag gelautet. Die Irren versammeln sich zu Tisch, und nach dem einer derselben ein Gebet laut hergesagt hat setzen sie sich, und der Aufseher oder die Aufseherin mit ihnen an den reinlich gedeckten Tisch. Diejenigen, die sich weigern, verweisei man, wenn sie sich nicht freundlich zureden lassen, nach ihren Zimmern, und hebt ihnen ihre Portion so lange auf, bis sie sich anders bedenken. — Diejenigen, welche eine besondere Be-

köstigung für Bezahlung bekommen, speisen an einem besondern Tische.

§ 85. Beim Essen können die dazu fähigen zum Vorlegen der Speisen zugelassen werden. Die Aufseher und Aufseherinnen haben auf Ordnung, Anstand und Reinlichkeit zu sehen. — Im Sommer kann man den Kranken zur Belohnung und Veränderung zuweilen im Freien essen lassen.

§ 86. Wenn die Irren abgespeist haben, so muss wieder ein Gebet gehalten werden, und bei Wegräumung der Tafel ist darauf zu sehen, dass sie nichts von Speiseresten oder Brod zu sich stecken oder nach ihren Zimmer nehmen.

§ 87. Hierauf ist es nothwendig dieselben bis 6 Uhr Abends mit angenehmen Unterhaltungen und Vergnügungen zu zerstreuen Im Winter kann man ihnen einige Spiele erlauben, als: Cartenspiel, Dammspiel, Volant, Billard, Ballspiel, Musik, Singen, Ringspiel, zerschnittene und auf Pappe geleimte Landkarten und Bilder zusammen zu legen; lautes Vorlesen aus Büchern, von ihnen selbst, oder von den Aufsehern, u. d. g. — Im Sommer spazieren, arbeiten im Garten, Heu machen, Blumen pflanzen, Kegel spielen, schaukeln u. s. w. Zum Vergnügen kann man einige Geisteskranke in Begleitung des Aufsehers in einer Britschka mit

mehreren Bänken versehen spazieren führen. Während der Beschäftigung und Arbeiten können sie Schürzen von gefärbtem Leinwand tragen, wenn die Kranken von der Art sind, dass sie sich beschmutzen können.

§ 88. Während dieser Unterhaltungsstunden müssen die Aufseher und Aufseherinnen darauf sehen, dass nicht einige Müssiggänger sich absondern, um sich auf den Betten zu wälzen, welches durchaus den körperlich Gesunden nicht zu gestatten ist, ohne dieselben doch mit Ungestüm oder Härte zu solchen Spielen anzutreiben oder zu zwingen.

§ 89. Mit dem Schlage 7 im Winter und 8 Uhr Abends im Sommer, wird zum Abendbrod geläutet, und alles das beobachtet, was in den §§ von 83-86 bei der Mittagsmahlzeit vorgeschrieben ist; dabei muss man darauf sehen, dass das Essen nicht eher auf den Tisch gebracht wird, bis alle, die zu essen wünschen, sich hinsetzen. Messer und Gabeln muss man ihnen nicht vorlegen (*), in dem man das Fleisch vor dem Auftragen zerschneidet

(*) In einigen Privat-Anstalten Deutschlands giebt man den Geisteskranken ohne die allermindeste Furcht stumpfe vierzähnige Gabeln und vorne abgerundete, nicht sehr scharfe, Messer; denn man hat oft gesehen, wie sehr es Wahnsinnige überhaupt, besonders aber Melancholische kränkt, wenn man die Sicherheitsmassregeln mit solcher Strenge übt, dass man

§ 90. Wenn nach vollendeter Abendmahlzeit alles weggeräumet ist, so besorgen die Wärter und Wärterinnen in den Cabinetten die Vorbereitungen zur Nacht, stellen Kwas oder Wasser zum Getränk dahin und Nachtgeschirre für diejenigen, die ihre Zimmer in der Nacht nicht verlassen dürfen.

§ 91. Wenn alles bereit ist, werden die Irren zum Abendgebet versammelt, welches besonders dazu verfasst sein muss; worauf sie im Winter um 9 und im Sommer um 10 Uhr nach ihren bestimmten Cabinetten geleitet werden, um sich entkleidet zu Bette zu legen.

§ 92. Hierauf besorgen die Wärter und Wärterinnen die Verschliessung der Zimmer ohne Geräusch jede auf ihrer Abtheilung, lassen jedoch die Schiebfenster alle auf, sorgen für die nöthige Erleichtung, Stille und Verschliessung aller Ausgänge, und geniessen selbst ihr Abendbrod.

§ 93. Während der ganzen Nacht müssen die Wärter und Wärterinnen, unter welchen eine

ihnen beim Essen nicht ein mal Messer und Gabel anvertraut, und sie nöthigt, die ihnen vorgeschnittenen Speisen mit dem Löffel zu essen. Unter einer strengern Aufsicht könnte man es auch hier zulassen, denn es giebt keine Beispiele, dass dadurch ein Unglück sich ereignet hätte.

Dejour eingeführt sein muss die Runde machen, und in der Stille alles beobachten, was bei Irren in den Cabinetten vorgeht. Sie müssen sich durchaus nicht schlafen legen, und, solange sie Dejour sind, für alles verantwortlich sein, einem jedem beistehen und im Fall von besondern Ereignissen den Aufsehern oder Dejour-Arzt zu Hülfe rufen; sobald einer der Irren einen periodischen Anfall von Wuth bekommen sollte, ungestüm und nicht zu bändigen ist, noch Wärter herbei rufen, um solchen mit der Zwangsweste oder auf andere Weise zur Ruhe zu bescheiden.

DAS VI CAPITEL.

Von der Beköstigung der Geisteskranken.

§ 94. Wenn in einem gewöhnlichen Krankenhause die Speisen für die Kranken hauptsächlich nach der Quantität in volle, mittlere und schwache Portionen eingetheilt werden, so kömmt es da eigentlich nur darauf an, den Kranken mit einfacher, gesunder Kost mehr oder weniger zu nähren, wie es seinem gegenwärtigen Zustande eben angemessen ist. Bei der Bestimmung der Speisen in einer Irrenanstalt verhält sich dieses ganz anders und es kann daher jenes hier nicht zur Richtschnur dienen, indem der Arzt vielmehr die Nothwendigkeit fühlt einem jeden Geisteskranken seiner eigenthümlichen Körperconstitution und Krankheitsform wegen eine besondere Diät vorzuschreiben, weil eine gute Auswahl der Nahrungsmittel und ihre Eigenschaften, auf ein sotang dauerndes, beson-

deres Uebel, einen sehr wichtigen Einfluss hat und wesentlich zur Heilung desselben mit beitragen kann. Da es aber in grossen Anstalten unmöglich ist vielen Kranken, jedem eine besondere Diät zukommen zu lassen; so kann die Absicht dadurch sehr bezweckt werden, und es kann genügen, wenn man die verschiedenen Speise-Portionen den wesentlich von einander verschiedenen Krankheitszuständen, oder Hauptcharaktern der Geisteskrankheiten, welche die gewöhnlichsten sind, anpasst und sie darnach bestimmt. Diese sind:

a. Geisteszerrüttung mit Tobsucht und mit dem Charackter von erhöheter Thätigkeit des Gehirns, hitzigem Fieber ähnlichen und höchst erregtem Zustand, wie: Tobsucht, Wahnsinn mit Wuth (Manie).

b. Geisteszerrüttung mit dem entgegengesetzten Charakter von Schwäche, Lähmung, gänzlichen Mangel an Kraft (atonia), wie: Tiefsinn, Niedergeschlagenheit, Blödsinn.

§ 95. Es kömmt also bei diesen Zuständen weit weniger auf die Quantität der Speiseportionen, als auf die Eigenschaften der Nahrungsmittel und Getränke an, die nächst den Medicamenten und andern Mitteln, die Heilung mitbewirken sollen. Diese Anordnung ist neu und

noch nicht im grossen so angewandt worden, ist aber unstreitig eine Vervollkommnung solcher Anstalt. Bei solcher Bestimmung der Beköstigung für die Geisteskranken, muss man sich im allgemeinen für's erste nach folgenden Erfordernissen richten:

a.) Die Krankenspeisen müssen troz der Verschiedenheit, welche die unterschiedenen Portionen und die erforderliche Abwechseinng nöthig macht, wohlfeil und doch auch schmakhaft und nahrhaft sein.

b.) Es muss bei Bestimmung der gewöhnlichen Kost die grösste Einfachheit und Genauigkeit beobachtet werden

c.) Da unter den Kranken des Irrenhauses sich Menschen von höhern und niedern Ständen befinden, unter welchen mehrere von Jugend auf an gewisse Nahrungsmittel gewöhnt gewesen, so ist's nicht möglich, dass z. B. der Kranke vom Stande und guter Erziehung eben so beköstiget werde, wie der gemeine Mann, Bauer oder Bürger; es ist daher erforderlich zwei Hauptabtheilungen von Beköstigung festzusetzen: Eine für Geisteskranke vom Stande, Adel und Wohlerzogenen; die Andern für Bauern und Leute aus dem niedern Stande; eine jede dieser Hauptabtheilung

wird nach den oben benannten Hauptgattungen der Geisteskrankheit wieder zwei verschiedene Speisegattungen enthalten. Zu den ersten werden die etwas kostbarere Nahrungsubstanzen; zu den zweiten solche, die minder kostbar und doch dem Zwecke eben so entsprechend, und der niedern Classe von Kranken gewöhnlicher sind, angenommen werden.

d.) Endlich muss es dem Arzte gestattet sein auch von diesen bestimmten Formen in den besondern Fällen abzugehen, wo die Eigenthümlichkeit der Krankheit oder die Angewöhnungen der Kranken an gewisse Speisen es gebieten.

e.) Vorzüglich ist darauf zu sehen, dass keine Vernachlässigung und kein Unterschleif statt finde, als:

Beim Einkauf der Provisionen.

Bei der Ablieferung und Empfangnehme derselben von Seiten der Anstalt.

Während der Aufbewahrung.

Während und bei der Ablieferung und Einhändigung an die Köchin.

Während der Bereitung und Zurichtung in der Küche, und

Während des Transports der fertigen Speisen zu den Kranken selbst.

§ 96. Für die rechtschaffene Leitung dieser Gegenstände hat der Verwalter und Oecooom zu sorgen, der Arzt aber nur die Güte der Nahrungsproducte zu beurtheilen.

§ 97. Wöchentliches Verzeichniss der ersten Portionen für adeliche Geisteskranke nach den obenerwähnten Krankheitszuständen, unter dem Buchstaben a. (§ 93.)

Kühlende, nicht reizende und mässig nährende Diät:

Sonntags.

Frühstück. Milchmolken ½ Krug oder Milch mit Wasser, oder auch schwachen Thee mit Citronen- oder Klukwa-Saft und Zucker, dazu ½ Pfund Weisbrod.

Anmerkung. Das Frühstück bleibt die ganze Woche dasselbe.

Mittags: Vor der Suppe ein Paar Scheiben Hering. Suppe mit erfrischenden Gemüsen und Rindfleisch gekocht; dazu ½ Pfund Fleisch.
Ein Gericht Gemüse in Sausse, dazu ½ Pfund gebratnen Rindfleisch. Apfelkochen. ½ Pfund Weisbrod täglich.

Abends: Dieselbe Suppe ohne Fleisch und derselbe Kuchen.

Getränk: Wasser oder Wasser mit Klukwa- oder Brunnika-Saft, oder mit Mineralsäuren, die der Arzt bestimmt. Die ganze Woche so.

Montags und Donnerstags.

Mittags: Hühnersuppe mit Perlengraupen oder Reis, dazu $\frac{1}{3}$ Pfund Fleisch oder $\frac{1}{4}$ Huhn.
Ein Gericht Gemüse in Sausse, dazu $\frac{1}{3}$ Pfund gebratenes Fleisch oder $\frac{1}{4}$ Huhn.
Kuchen aus Hefenteig mit Zuker.

Abends: Dieselbe Suppe ohne Fleisch.
Kortoffelmehl-Kissel mit Klukwasausse.

Dienstags und Freitags.

Mittags: Im Summer Botwinja, sonst Kalbssuppe mit Reis; dazu $\frac{1}{3}$ Pfund Kalbsfleisch.
Ein Gericht Gemüse in Sausse, dazu $\frac{1}{3}$ Pfund Kalbscotelatten.
Waffelkuchen.

Abends: Dieselbe Suppe ohne Fleisch, und Smolenska- oder Manna-Grütze in Wasser gekocht, mit frischer Butter.

Mittwochs und Sonnabends.

Mittags: Im Sommer Saure-Milch, sonst Suppe mit gutem Gemüse und Klimpen vom leichten Mehlteige, dazu ½ Pfund Fleisch. Ein Gericht Gemüse in Sausse, dazu ein Paar Scheiben Hering. ½ Pfund gebraten Fleisch mit Salat von Latuk, rothe Beeten, Gurken oder Kresse.

Abends: Dieselbe Suppe und Hirsengrütze mit Butter.

Anmerkung. Die jeden Tag angezeigte Gemüse in Sausse können sein: Spinat, Sauerampfer, Möhre, Rohrrüben, Kürbis und Gurken gekocht, grüne türkische Bohnen und Schoten, gekochter Salat, Scorzonera, frischen und sauren Kohl, Kartoffeln, nie aber trokne Erbsen und Linsen, daher obige Gemüse in Vorrath gezogen werden müssen. Die Fastenspeisen wünschen, erhalten statt Fleisch, Fisch und statt Butter, Mohnoel.

§ 98. Wöchentliches Verzeichniss der zweiten Portionen für adeliche Geisteskranke, nach dem, unter dem Buchstaben b. (§ 93) erwähnten Grade.

Stärkende besser nährende, reizende, belebende Diät:

Sonntags.

Frühstück: Warme ganze Milch ¼ Krug, oder

Koffe, Cacao, oder Thee mit Milch oder Biersuppe mit Eier, dazu $\frac{1}{8}$ Pfund Weisbrod.

Anmerkung. Das Frühstück bleibt nach Verordnung des Arztes die ganze Woche dasselbe.

Mittags: Suppe von Rindfleisch, mit Perlgraupen und Gemüse gekocht, immer mit etwas Zusatz von Pfeffer.

1 Pfund Rindfleisch mit Merrettigsauce; dazu $\frac{1}{8}$ Pfund Sitnoibrod. — Backwerk.

Abends: Dieselbe Suppe ohne Fleisch und gebratene Kartoffeln mit Zwiebeln.

Getränk: Weisses Bier, Wasser mit Wein, ein Glas Wein, Kwas. Dasselbe die ganze Woche.

Montags und Donnerstags.

Mittags: Kalbssuppe mit Gemüse gekocht, besonders gewürzhafte.

1 Pfund Kalbscoteletten mit Gemüse in Sausse.

Abends: Dieselbe Suppe und ein Stück Salzfleisch mit Senf.

Dienstags und Freitags.

Mittags: Hühnersuppe mit Reis, dazu $\frac{1}{4}$ Huhn.

Ein Gericht Gemüse mit ¼ gebratnem Huhne.
Kartoffelmehl-Kissel mit Milch übergossen.

Abends: Dieselbe Suppe, ohne Fleisch und Kartoffelmehl-Kissel, wie zu Mittag.

Mittwochs und Sonnabends.

Mittags: Im Sommer Botvinja, sonst Sauerkohlsuppe mit ½ Pfund Fleisch.
Ein Gericht Gemüse, mit einigen Scheiben geräucherter Ochsenzungen.
Hefenteigkuchen in Butter gebacken.

Abends: Dieselbe Suppe und Kuchen.

Anmerkung. Die für diese Speisegattungen gezogene Gemüse müssen sein: Sellerie, Rettig, Merrettig, Zwiebeln, Petersilien, Kartoffeln, Majoran, Dill, Burkanen, Spinat und Sauerampfer.

Mit den Fasten ist es wie oben gesagt.

§ 99. Wöchentliches Verzeichniss der ersten Portionen für die Geisteskranken niedern Standes, nach der, unter dem Buchstaben a (§ 94) erwähnten Grade der Krankheit.

Kühlende, nicht reizende und mässig nährende Diät.

Sonntags.

Frühstück: ½ Krug Molken oder Milch mit Wasser oder Hobergrütze, dazu ¼ Pfund Sitnoibrod. Dasselbe die ganze Woche.

Mittags: Ein Paar Scheiben Hering (ein Hering auf zwei Personen).
Sauerkohlsuppe (der Kohl bleibt zurück).
½ Pfund Rindfleisch gebraten, mit ein Paar Gurken.
Ein Stück Pirog mit Burken.
1½ Pfund Sitnoibrod.

Abends: Dieselbe Suppe ohne Fleisch und derselbe Kuchen mit Burkanen.

Montags und Donnerstags.

Mittags: Suppe von Rindfleisch mit Gemüse, reichlich darin gekocht; dazu ½ Pfund Fleisch.
Ein Gericht Gemüse gestoft; dazu ½ Pfund gebratenes Fleisch.

Abends: Dieselbe Suppe ohne Fleisch und Hirsengrütze mit frischer Butter.

Dienstags und Freitags.

Mittags: Vor der Suppe ein Stück Hering.
Suppe mit Perlgraupen gekocht und ½ Pfund Fleisch oder im Sommer Saure-Milch.
Gebratene Kartoffeln; dazu ¼ Pfund gebratenes Rindfleisch.

Abends: Dieselbe Suppe ohne Fleisch; im Sommer statt Saure-Milch zu Abend, Habersuppe mit Bouillon gekocht.
Kartoffelmehl-Kissel mit Klukwasaft übergossen.

Mittwochs und Sonnabends.

Mittags: Suppe von rothen Beeten mit ½ Pfund Rindfleisch; im Sommer Botvinjo von frischem Gemüse.
¼ Pfund Rindfleisch gebraten, dazu zwei Salzgurken oder im Sommer grünen Salat.

Abends: Dieselbe Suppe ohne Fleisch, oder Botvinjo und Buchweitzengrütze mit Butter.
Hierber gehört auch die Anmerkung des § 95.

§ 100. Wöchentliches Verzeichniss der zweiten Speisegattung für die Geisteskranken der niedern Classe, nach dem unter den Buchstaben b (§ 93) beschriebenen Grade der Krankheit.

Nährende, reizende, stärkende und belebende Diät.

Sonntags.

Frühstück: ½ Krug ganze warme Milch, oder Thee mit Milch, oder Sbiten (*) mit Milch, dazu ¼ Pfund Sitnoibrod. Die ganze Woche daselbe.

Mittags: Suppe von Rindfleisch mit Perlgraupen; 1 Pfund Rindfleisch mit Merrettigsauce. Ein Stück Pirog mit Burkan oder Grütze, und täglich 1¼ Pfund Sitnoibrod.

Abends: Dieselbe Suppe, ohne Fleisch, und Pirog.

Getränk: Leichtes Bier, Kwas, Wasser. Bleibt daselbe für die ganze Woche.

Montags und Donnerstags.

Mittags: Rindfleischsuppe mit Gemüse gekocht und etwas Pfeffer in ganzen Körnern. Ein Pfund Rindfleisch mit Senf oder mit Zwiebelsauce.

Abends Dieselbe Suppe ohne Fleisch und gebratene Kartoffeln in Butter.

(*) Ein dem Thee ähnliches, gewürztes National-Getränk der Russen

345

Dienstags und Freitags.

Mittags: Sauerkohlsuppe mit Rindfleisch gekocht, vor der Suppe ein Paar Scheiben Rettig mit Salz.
Ein Pfund Rindfleisch zerschnitten, mit Kartoffelsausse.

Abends: Dieselbe Kohlsuppe, Hirsen- oder Buchweitzengrütze mit Milch übergossen.

Mittwochs und Sonnabends.

Mittags: Im Sommer Botvinje, mit Fleisch oder Fisch zu $\frac{1}{4}$ Pfund, sonst Suppe aus rothen Beeten.
Ein Gericht Gemüse in Sausse, dazu $\frac{1}{4}$ Pfund gebratenes Fleisch.

Abends: Dieselbe Botvinje oder Suppe. Kartoffelmehl-Kissel, mit $\frac{1}{4}$ Krug Milch dazu.
Hierher gehört die Anmerkung des § 96.

§ 101. Diejenigen Reconvalescenten, welche die Gewohnheit haben Schwarzbrod zu geniessen, können solche erhalten, und wenn der Arzt für einige den Brandwein für heilsam findet, ist derselbe ihnen nach seiner Vorschrift zu ertheilen.

§ 102. Die Speisen für die körperlich Kranken werden besonders zu bestimmen sein, und bei der vermuthlichen geringen Anzahl leicht in zwei Klassen einzutheilen möglich sein, in eine schwächere und eine stärkere Portion.

DAS VII CAPITEL.

Von den Pflichten des Oberarztes und des übrigen ärztlichen Personales des Irrenhauses.

§ 103 Der Oberarzt einer Irrenanstalt muss nicht nur wissenschaftlich gebildet sein, es müssen ihm nicht nur allgemeine Menschenkenntniss, Philosophie, Psychologie und Arzeneikunde zu Gebote stehen, sondern er muss auch einen unbescholtenen Charakter, ein edles Herz, Menschenliebe und Pflichtgefühl im hohen Grade besitzen. Er muss sich Liebe und Achtung der Irren erwerben können, er muss Geduld und Beharrlichkeit besitzen in Ausführung seiner vorgesetzten Heilpläne. Oberarzt einer Irrenanstalt kann daher nur ein solcher sein, der zugleich eine besondere Anlage, Neigung und Eifer für diese Geschäft mit mehrjähriger Uebung und Erfahrung verbindet, um mit dieser besondern Classe von Kranken umzugehen, daher auch der gelehrteste, practische Arzt nicht

an die Spitze einer solchen Anstalt gestellt werden kann, wenn er sich nicht durch besonderes Studium und durch geraume Zeit in einer Irrenanstalt dazu gebildet hat. Der Oberarzt muss zugleich durch Wohlwollen für sich einnehmen, Würde in seinen Anordnungen, Strenge in seinen Entscheidungen bezeigen, muss zu trösten und die leidende Gemüther zu theilen wissen. Die Geisteskranke müssen in ihm einen Beschützer und einen Freund finden, dessen Wille in der Anstalt herrschet. Er muss durch sein Gehalt für sein Auskommen so gestellt sein, dass er sich einzig für diese Anstalt widme, ohne noch ausserhalb für sein Fortkommen sorgen zu müssen.

§ 104. Der Oberarzt der Irrenanstalt muss in gewisser Art das Princip des in der Anstalt herrschenden Lebens sein; alles, was nur im entferntesten Sinne, auf die ganze Lebensweise und Ordnung der Gestörten Einfluss hat, muss von dem Oberarzt geleitet werden.

§ 105. In einer jeden andern Krankenanstalt, beschränkt sich der Einfluss des Arztes darauf: die Arzeneimittel und die Diät anzugeben, die zur Heilung der Krankheit erforderlich ist, die entweder besiegt wird, oder sie tritt aus der Sphäre des Wirkungskreises der Heilkunst.

In einer Heilanstalt für Geisteskranke ist es anders; die Arzeneimittel und die Diät allein sind nicht zureichend zur Besiegung des Uebels, es gehören dazu noch moralische, mechanische, psychische und pedagogische Hülfsmittel; daher alle Personen und Gegenstände, welche die Anstalt besitzt mit ihrer psychischen und moralischen etc. Eigenschaften und Heilmittel zur Disposition des Arztes sein müssen.

§ 106. Es ist daher kaum möglich die Verpflichtungen dem Oberarzte genau vorzuschreiben, denn die Würde und Wichtigkeit seines Amts legt ihm schon so strenge Pflichten auf, wie sie keine geschriebene Verordnung aufzustellen vermag.

§ 107. Er muss das grösste Zutrauen und Achtung in der Anstalt geniessen, was auch seinen Einfluss auf die Geisteskranke, die sehr wohl zu unterscheiden wissen, vermehren wird. Von ihm allein hängt die Bestätigung des Zustandes der Geisteskranken, die Aufnahme, Placierung nach den verschiedenen Abtheilungen, die Anordnung der Bezähmungsmittel, Genesungs- und Entlassungs-Zeugnisse, Besuche der Verwandten und Freunde bei den Kranken, ab. Er ist den Curatoren dieser Anstalt untergeordnet in so fern er ihnen über alles berichten

muss, und ihre Genehmigung zu jeder bedeutenden Veränderung, die er zu treffen wünscht, einholet, die zum Wohl der ihm anvertrauten Kranken erforderlich ist, und wozu er ihren Beistand und Unterstützung ersucht.

§ 108. Der Oberarzt muss die Geisteskranke täglich besuchen, und über den Zustand der Anstalt den Curatoren schriftlich berichten. Eben so ist er auch verpflichtet ihnen eine jährliche Uebersicht des Geisteskranken-Bestandes, der Zugekommenen, Geheilten, Gestorbenen, nebst Bemerkungen merkwürdiger Vorfälle einzureichen. Er muss für das Medicinal-Wesen im Hause verantwortlich sein, das unter seinem unmittelbaren Befehle steht.

§ 109. Die Behörde dieser Anstalt kann nichts, die Geisteskranken betreffend, ohne der Einwilligung des Oberarztes vornehmen. Alle Forderungen aber des Oberarztes, die zur Heilung der Geisteskranken nützlich sind, müssen durchaus erfüllt werden, wenn sie sich in dem Bereiche der Anstalt befinden.

§ 110. Dem Oberarzte müssen nach der Grösse der Anstalt noch ein oder zwei jüngere Aerzte untergeordnet sein, von denen einer die männlichen Kranken, der andere die weiblichen Kranken als besondere Abtheilungen zu verse-

hen hat. Ein jeder führt das Krankenbuch seiner Hälfte auf das genaueste unter der Anleitung des Oberarztes, in lateinischer Sprache, und wenn er deren nicht mächtig ist, in deutscher.

§ 111. Diese beiden jüngern Aerzte übernehmen die Dejour auf 24 Stunden abwechselnd, und sind während dieser Zeit für alle Ereignisse, für die Ordnung und unerwartete Vorfälle bei den Kranken hülfreich und verantwortlich. Alle aus der Apotheke gebrachte Arzeney müssen sie untersuchen, und ohne ihre Besichtigung dürfen dieselben den Kranken nicht gereicht werden.

§. 112. Ausser diesen Aerzten müssen noch einige Feldscherer, vorzugsweise aus dem Militär, bei der Anstalt angestellt sein.

§ 113. Diese Feldscherer müssen sich nach denselben Vorschriften richten und benehmen, die in der Instruction für die Aufseher enthalten sind, und diese noch durch ihr Beispiel übertreffen, und von der besten Führung und Charakter sein; auch einen blinden Gehorsam gegen die Aerzte ausüben.

§ 114. Der bei dem Irrenhause angestellte Apotheker oder Provisor hat nach Empfang des ihm anvertrauten Inventariums alle Sachen in

gehöriger Ordnung aufzubewahren; für Verderbniss zu schützen und die Materialkammer, den Keller, Kräuterbuden und Recepturkammer in grösster Reinlichkeit und Ordnung zu erhalten. Er muss seine Bücher über Empfang, Verbrauch, Receptur aufs genaueste führen und im Stande sein jeden Monat Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe geben zu können. Er muss halbjährig bei Zeiten den Defect-Catalog bereiten, und wenn der Catalog vom Oberarzte der Irrenanstalt unterzeichnet ist, die Materialien und Medicamente aus dem Magazin, welches die Lieferung übernommen, empfangen; dabei muss er für die Güte verantwortlich sein, in dem er keine verdorbene Materialien empfangen darf. Die Verordnungen der Aerzte der Anstalt muss er auf das gewissenhafteste verfertigen, bezeichnen, versiegeln und ablassen, und auf die Pflichterfüllung seiner untergebenen Discipel wachen. Die giftigen Arzeneimittel muss er unter einem besondern Schlüssel haben, und diesen Niemandem anvertrauen, solche Arzeneien auch selbst zubereiten und für jeden Schaden, der aus Vernachlässigung mit denselben in der Apotheke entstehen könnte, haften. Er steht unter dem unmittelbaren Befehl des Oberarztes und, in Ermangelung desselben, der andern

Aerzte, und darf sich nicht ohne Ihre Einwilligung auf mehrere Stunden entfernen.

§ 115. Der Oberarzt des Irrenhauses hat die Apotheke der Anstalt wenigstens einmal im Jahre zu revidiren und darüber den Curatoren zu berichten.

§ 116. Es wäre zu wünschen, dass der Oberarzt es übernehme den jüngern Aerzten dieser Anstalt ein paar Mal wöchentlich Vorlesungen über Gemüthskrankheiten zu halten, um die, in solchen vorgetragene, theoretische Grundsätze praktisch anzuwenden, wozu sie Gelegenheit haben. An solchen könnten auch andere junge Aerzte Theil nehmen, welches zur Bildung psychischer Aerzte beitragen und so der Wissenschaft, dem Staate und der Menschheit Vortheil bringen würde. Diese Auswärtigen Zuhörer dürfen aber in der Anstalt keinen Zugang haben.

DAS VIII CAPITEL.

Instruction für die Aufseher und Aufseherinnen, so wie für deren Gehülfen und Gehülfinnen.

§ 117. Die Aufseher und die Aufseherinnen, so wie deren Gehülfen und Gehülfinnen sind dem Oberarzte untergeordnet.

§ 118. Unter den Aufsehern und Aufseherinnen, so wie deren Gehülfen und Gehülfinnen stehen die Aufwärter und Aufwärterinnen ihrer Abtheilung.

§ 119. Ihre vorzüglichste Pflicht ist es über die ihnen anvertrauten Kranken beständig Aufsicht zu führen, für alle ihre Bedürfnisse zu sorgen, über ihre Handlungen zu wachen, sie stets sanft, liebreich und höflich zu behandeln und alle vom Arzte ertheilte Anordnungen und Vorschriften pünktlich zu erfüllen; daher sie keinen Geisteskranken mit groben Worten anfahren, oder jeden ohne Unterschied seines

Standes *Du* heissen, noch viel weniger mit Stössen und Schlägen misshandeln dürfen.

§ 120. Sie müssen darauf sehen, dass alle Verpflegte im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr das Bett verlassen.

§ 121. Schwächlichen Personen, welche ohne Beihülfe nicht aufzustehen vermögen, müssen sie dabei die nöthige Hülfe leisten, Kranken aber, nach Vorschrift des Arztes die gehörige Ruhe zukommen lassen.

§ 122. Alle Vorfälle der vergangenen Nacht melden sie dem Arzte oder seinem Gehülfen.

§ 123. Wenn der Aufseher oder die Aufseherinn irgend an einem Zufalle merken, dass ein Irre sich nicht wohl befindet, oder dass ein Medicament eine auffallende Wirkung macht, z. B. Brechen, Laxiren, Bluten u. d. g., so ist gleich dem Arzte die Anzeige hievon zu machen.

§ 124. Sie haben darauf zu sehen, dass die Kleidungsstücke der Verpflegten nicht vertauscht und dass sie zweimal in jeder Woche mit reiner Wäsche versehen werden; überdem aber die beschmutzte ohne Verzug gewechselt werde, auch müssen sie von denen, in Anfällen von Wahnsinn zerrissenen Wäsche und Kleidungsstücken so gleich Anzeige machen.

§ 125. Wenn die Verpflegten ihre Kammern

verlassen haben, so muss dafür gesorgt werden, dass die Aufwärter und Aufwärterinnen die Nachtgeschirre austragen und reinigen; die Krankenzimmer so wie die Corridore möglichst rein halten und dass die Luft in den Zimmern, durch Oeffnen der Fenster oder Luftlöcher, gereinigt und erneuert werde. Besonders ist darauf zu achten, dass die Lampen in den Abtritten hell brennen, und dass die Luft in selbigen so viel als möglich durch das Zuhalten der Deckel und öfteres Räuchern rein erhalten werde.

§ 126. Sobald das Frühstück (Suppe oder Thee) aufgetragen ist, muss geläutet werden, die Verpflegten versammeln sich an den Tischen, der Aufseher oder die Aufseherinn betet dann mit lauter Stimme und Ehrerbietung das Morgengebet, nach dessen Beendigung die Kranken in gehöriger Ordnung das Frühstück bekommen.

§ 127. Nach eingenommenem Frühstück sorgen die Aufseher und Aufseherinnen dafür, dass die Kranken nach Vorschrift des Arztes bis zur Mittagsstunde beschäftigt werden.

§ 128. Die Aufseher tragen Sorge, dass bei günstiger Witterung die Verpflegten nach Anordnung des Arztes im Hofraume oder im Garten in den Mittagsstunden spazieren gehen,

wobei sie beobachten, dass die Irren sich in gehöriger Begleitung auf die angewiesenen Plätze begeben, nicht unbeachtet zu sehr entfernen, und in gehöriger Ordnung zur bestimmten Zeit zurückkehren. Sie müssen dabei so viel wie möglich den Kranken Freiheit lassen, um sie glauben zu machen, sie sein nicht beobachtet.

§ 129. Sie haben darauf zu sehen, dass die Speisetische zu gehöriger Zeit gedeckt werden. Sobald die Speisen aufgetragen sind, wird das Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf sich die Verpflegten zu ihren Plätzen begeben und stehend das Gebet anhören, welches der Aufseher oder die Aufseherinn oder auch jemand von den dazu fähigen Geisteskranken mit gebührender Andacht vorsagen.

§ 130. Die Aufseher oder deren Gehülfen vertheilen dann einem jeden der Kranken mit guter Art ohne Partheilichkeit, und mit Wahrnehmung von Ordnung die Speisen; sie Sorgen dafür, dass Ruhe und Reinlichkeit hiebei beobachtet werde, und dass alle am gemeinschaftlichen Tische, nicht aber in ihrem Zimmer abgesondert, speisen. Nur der Arzt der Anstalt kann hierin Ausnahme machen.

§ 131. Nach der Mahlzeit wird von dem Auf-

seher das Dankgebet gehalten, die Verpflegten geniessen dann eine Stunde Erholung und hierauf werden sie, bis zum Abend, zweckmässig beschäftigt oder spazieren geführt.

§ 132. Sie geben Acht, dass die Verpflegten stets beobachtet, und sich nie selbst überlassen werden, noch weniger unthätig sich in ihre Zimmer zurückziehen.

§ 133. Um 7 Uhr Abends wird zum Abendessen gedeckt und sobald dieses aufgetragen ist, geläutet, worauf sich die Verpflegten versammeln und stehend das Gebet anhören, welches der Aufseher laut vorsagt und darauf zu sehen hat, dass alle ehrerbietig und ruhig sich verhalten. Dann vertheilt er Jedem seine Abendkost und hält nach beendigtem Abendessen das Gebet.

§ 134. Die Aufseher gönnen hierauf den Kranken Ruhe und Erholung und sorgen dafür, dass nach abgenommenen Tischgeräthen die Betten zubereitet werden.

§ 135. Um 9 Uhr begeben sich die Verpflegten in ihre Stuben zur Ruhe. Die Aufseher sehen darauf, dass sie sich ruhig und ordentlich auskleiden, die Kleidungsstücke in Ordnung legen, und jeder in seinem Bette sich niederlege.

§ 136. Sie sind darauf bedacht, dass in den Zimmern der Verpflegten kein Licht zurückbleibe, und dass in jedem die nöthigen Nachtgeschirre vorhanden sein, worauf die Zimmer ohne Geräusch geschlossen werden.

§ 137. Sie müssen alles entfernen, wodurch sich jemand Schaden zufügen könnte, und verhüten, dass hiezu dienliche Werkzeuge sich bei den Geisteskranken befinden.

§ 138. Die für die Kranken verordnete Arzeneien nehmen die Aufseher und Aufseherinnen in Verwahrung und reichen sie nach Vorschrift des Arztes mit Hülfe des Feldscherers ab. Nie darf ein Kranker die Arzeuei selbst in die Hände bekommen, noch weniger darf man es ihm überlassen sie nach Willkühr zu nehmen. Sollte ein Kranker solche zu nehmen sich weigern, darf der Aufseher oder die Aufseherinn nicht ungeduldig werden, sondern der Kranke ist auf die möglichste jedoch sanfte Art zur Folgeleistung zu bereden. Daher wird den Aufsehern und Aufseherinnen durchaus verboten, dem Kranken, wenn er etwa die vorgeschriebene Arzenei nicht genommen haben sollte, in der folgenden Stunde eine doppelte Portion zu geben, und es ist dem Arzte sogleich anzuzeigen, wenn ein Kranker die vorgeschriebene Arzenei zu nehmen sich weigert.

§ 139. Es darf dem Kranken nichts an seiner Portion an Speise und Getränk entzogen, ihm aber auch nichts anders, als was der Arzt verordnet hat, gegeben werden. Wenn daher ein Kranker etwas zu essen oder zu trinken irgend woher geschickt bekommen sollte, muss der Arzt erst vorher befragt werden, ob es ihm gegeben werden dürfe.

§ 140. Bei Kranken, welche an der fallenden Sucht oder an andern vorübergehenden Anfällen leiden, sollen sie sich die Stunde des Eintretens solcher Anfälle genau anmerken, und sie dem Arzte anzeigen.

§ 141. Sie haben dafür zu sorgen, dass in ihren Abtheilungen stets Ruhe und Ordnung gehalten, dagegen aller Zank und Wortwechsel vermieden werde.

§ 142. Entstehen Streitigkeiten, die mit liebreichen Ermahnungen nicht zu schlichten wären, so sollen sie die Streitenden von einander absondern.

§ 143. Streitigkeiten unter ihren Untergebenen müssen, wenn sie dieselben im Guten nicht abwenden können, sogleich dem Arzte angezeigt werden.

§ 144. Die Aufseher müssen von dem, was Geisteskranke in ihrer Verwirrung manchmal zu

ihrer eigenen oder anderer Unehre herausschwatzen, keinen Gebrauch machen, sondern solches in Verschwiegenheit halten.

§ 145. Die Aufseher und Aufseherinnen dürfen den Irren nicht widersprechen, wenn sie etwas Unsinniges und Falsches behaupten, ein solcher Widerspruch nützt durchaus nicht, sie müssen dagegen solchen Reden lieber ausweichen, und ruhig ihrem Geschäfte nachgehen.

§ 146. Eben so wenig dürfen sie den Irren in ihren falschen Aeusserungen Recht geben, weil dieses schädlich ist und sie in ihrem Irrthum bestärkt, sie sollen die Irren auch nicht an ihre falschen Vorstellungen erinnern, oder sie zu deren Aeusserungen und Wiederholungen anreizen.

§ 147. Sie sollen die Irren auch nicht verspotten und lächerlich machen, sondern ihnen mit Schonung und menschenliebendem Bedauren begegnen.

§ 148. Der Aufseher oder die Aufseherinn, darf nie dulden, dass müssige und muthwillige Menschen die Verrückten necken oder auf irgend eine Art zum Zorn reizen, auch müssen sie fleissig Acht geben, dass sie sich nicht unter sich durch Schlagen, Treten etc. beschädigen und sie sogleich zur Ruhe verweisen.

§ 149. Eben so darf kein Aufseher oder Aufseherinn einen Geisteskranken ohne Gutheissen des Arztes Beschränkungsmittel anlegen oder in einen Zwangstuhl setzen; sondern nur die Zwangweste, wo es nöthig scheint, ist denselben erlaubt den unruhigen Irren in Abwesenheit des Arztes anzuwenden, und auch dieses ohne Ungestüm oder Härte und Aufsehen.

§ 150. Diejenigen Kranken, gegen welche Zwangmittel angewendet werden, müssen sie vor allen Andern beobachten und ihnen ihre Sorgfalt widmen, und sobald sie bemerken, dass sie wieder beruhigt sind, ihnen mit Bewilligung des Arztes wieder Erleichterung oder Befreiung gestatten.

§ 151. Wird von einem Aufseher oder Aufseherinn einer Abtheilung, vom Aufseher oder von der Aufseherinn einer andern Abtheilung Hülfe gesucht, so sollen sie ihnen dieselbe unverweilt, so weit es die Ordnung ihrer eigenen Abtheilung zulässt, leisten.

§ 152. Sie müssen die Aeusserungen aller Irren ihrer Abtheilung, die Abwechselungen ihres Zustandes, ihre Handlungen und ihr Betragen gegen Andere, so wie ihre Selbstgespräche dergestalt beobachten, dass sie jederzeit dem Arzte genauen Bericht abstatten können,

was in Abwesenheit des Arztes vorgefallen ist, besonders was die neueingebrachte Irren gesprochen, wie sie sich betragen und worin sich ihre Verrücktheit geäussert habe. Daher haben sie bei abgesonderten Irren mehrmals nachzusehen, besonders vor dem Schlafengehen und selbst in der Nacht alles zu beobachten.

§ 153. Die Aufseher und Aufseherinnen so wie deren Gehülfen müssen stets zu den für sie bestimmten Stunden (laut der Tagesordnung) in ihren Abtheilungen anzutreffen sein, und sie dürfen die Verpflegten ohne Aufsicht gelassen werden. Sollten Geschäfte ihre Entfernung aus der Abtheilung erheischen, so sollen jedesmal die Gehülfen bis zu deren Rückkunft die Aufsicht in der Anstalt haben. Die Entfernung auf mehrere Stunden, kann aber nur mit Einwilligung des Arztes statt haben, welche sie jedesmal sich erbitten sollen.

§ 154. Die Aufseher und Aufseherinnen müssen besonders bei den Beschäftigungen und Arbeiten der Verpflegten zugegen sein, diese zum Fleisse aufmuntern und so viel sie Kenntnisse in der Arbeit haben, den Ungeübten die nöthige Anweisung geben.

§ 155. Die sämmtlichen Zugänge der männlichen und weiblichen Abtheilungen der Irren,

müssen stets geschlossen gehalten werden. Besuche der Verpflegten anderer Abtheilungen dürfen sie ohne vorherige Genehmigung des Arztes nicht gestatten; überhaupt aber niemanden ohne Erlaubniss desselben zu den Kranken lassen. Sie haben darauf zu sehen, dass die vom Arzte zugelassenen Besuchenden nur bis zur Essenzeit in der Abtheilung verweilen. Ferner haben sie die Verpflegten während dergleichen Besuche genau zu beobachten und ihre Bemerkungen dem Arzte mitzutheilen. Desgleichen sollen sie die Besuchenden über die frühern Verhältnisse der Irren, so wie über den Verlauf und Zufälle der Krankheit erforschen und das Erfahrene dem Arzte mittheilen.

§ 156. In den Erholungsstunden sollen sie für Spiele und Unterhaltung sorgen, die Verpflegten dazu aufmuntern, und einen oder den andern derselben überreden aus den, vom Arzte ihnen zum Lesen gegebenen, Büchern den übrigen am Tische versammelten laut vorzulesen.

§ 157. Sie haben strenge darauf zu sehen, dass die Gesetze der Ehrbarkeit nicht auf eine auffallende Weise verletzt werden.

§ 158. Sie sorgen dafür, dass zur Winterzeit des Morgens um 5 Uhr die Oefen eingeheitzt und dann früher abgeschlossen werden, als die

Verpflegten aufstehen. Sie haben zu beobachten, dass die einzelnen Stuben nie zu warm geheitzt werden. Auch darf das Holz nie am Abend in den Ofen eingelegt werden. Überhaupt müssen sie auf alles aufmerksam sein, wodurch einer Feuersbrunst und anderm Unglücke vorgebeugt und verhütet werden kann.

§ 159. Tritt aber eine solche Gefahr ein, so dürfen sie selbige nicht verheimlichen, sondern sogleich anzeigen und schleunigst um Hülfe nachsuchen, ohne, so viel es möglich ist, die Kranken zu erschrecken.

§ 160. Die Aufseher und Aufseherinnen sorgen, dass die Corridor's des Nachts gehörig erleuchtet sind und, dass die in der Abtheilung dejourirenden Aufwärter oder Aufwärterinnen, welchen die Nachtwoche trifft, wachsam auf ihren Plätzen sich befinden.

§ 161. Es darf kein Brief von einem Irren irgend wohin oder an einen Irren irgend woher befördert werden, ohne dass derselbe zu vor in den Händen des Arztes gewesen wäre.

§ 162. In Hinsicht des Kirchengehens der Irren haben sie sich nach den hierüber gegebenen Regeln zu richten S. pag. 83.

§ 163. Die Irren müssen fleissig gewaschen, gekämmt, ihnen die Nägel abgeschnitten und

besonders für ihre Reinlichkeit möglichst gesorgt werden; daher muss jeder Kranke nach seinem Eintritte ins Irrenhaus, sobald als möglich, gebadet, und durchaus untersucht werden, ob keine Merkmale einer erlittenen Misshandlung oder sonst ein körperliches Gebrechen entdeckt werde. Das Baden ist in der Regel bei den Verpflegten bei denen es thunlich ist, im Sommer alle 8 Tage, im Winter aber alle zwei Wochen zu wiederholen.

§ 164. Die Kleidungsstücke und alles, was der zu Verpflegende bei seiner Ankunft in der Anstalt bei sich oder in der Tasche hatte, müssen zu gleich Stück für Stück aufgemerkt und dem Oeconomen im Comtoir übergeben werden.

§ 165. Bei dieser Gelegenheit muss man nicht unterlassen, diejenigen Personen, welche die Geisteskranken überbrachten wo möglich über die Krankheit derselben und die Verhältnisse zu befragen, in welchen sie bisher lebten und wie ihr Betragen bisher war.

§ 166. Aus diesem ist zu ersehen, dass die Aufseher und Aufseherinnen einer Irrenanstalt: erstlich, in hinlänglicher Anzahl vorhanden sein und mit der Gattung der Kranken die sie zu besorgen und zu bewachen haben in Verhältniss stehen müssen; zweitens, dass die Aufseher

und Aufseherinnen solcher Anstalt einige Bildung haben müssen, so wie denn auch ihr Aeusseres anständig und ihre Moralität untadelhaft sein muss.

§ 167. Die Aufseher und die Aufseherinnen haben jede Woche den Aufwärtern und Aufwärterinnen folgende Instruction vorzulesen und ihnen selbige begreiflich zu machen und zu erklären:

Instruction für die Wärter und Wärterinnen.

Die Wärter und Wärterinnen haben hauptsächlich darauf zu sehen:

1. Dass in den Corridoren und Zimmern die grösste Reinlichkeit unterhalten werde.

2. Dass die Kranken so viel wie möglich gesellig zusammen sitzen und dass sie sich mit denen angewiesenen Beschäftigungen unterhalten, wozu die Wärter mit Freundlichkeit alle zu bewegen suchen müssen.

3. Dass sie nicht auf den Dielen sitzen, oder gar auf denselben liegen und sich eben so wenig ohne krank zu sein auf den Betten wälzen.

4. Dass die Kranken nicht am Ofen stehen

und sich an denselben mit dem Kopfe anlehnen, was sie oft thun.

5. Dass die Kranken ordentlich gekleidet, gehörig zugeknöpft, nicht zerrissen und beschmutzt einhergehen.

6. Dass die Luckfenster, während die Kranken sich in den Corridoren oder Zimmern beschäftigen oder essen, öfter geöffnet werden, um die Luft stets rein zu erhalten.

7. Dass die Betten immer ordentlich aufgemacht und reinlich erhalten werden, und dass sich in und unter denselben, so wie auch in den Taschen ihrer Kleidungsstücke nie Gegenstände befinden, die nicht dahin gehören und ihnen schädlich werden können.

8. Die Geisteskranke sollen zu Allem, was ihnen obliegt, mit guten Worten, Freundlichkeit, Anstand und mit menschenliebender Geduld beredet werden.

DAS IX CAPITEL.

Vorschrift für den Nachtwächter.

§ 168. Der Nachtwächter hat die Anstalt des Nachts zu bewachen; während derselben alle Gefahr zu verhüten und abzuwenden, jede Stöhrung der Ordnung und Ruhe zu verhindern und überhaupt darauf aufmerksam zu sein, dass die Sicherheit der Anstalt in keiner Art gefährdet werde.

§ 169 Er stellt sich um 10 Uhr Abends, wenn alle Kranken bereits sich in ihren Zimmern zu Bette gelegt, ihre Thüren verschlossen, die Nachtlichte angezündet werden, und die Wärter schlafen gegangen sind, bei dem dejourirenden Aufseher oder dessen Gehülfen ein, und empfängt von ihm so viel Täfelchen mit der Nummer 10 bezeichnet, als Abtheilungen in der Anstalt sind, in welchen er die Runde machen soll, und wirft diese Nummern in der Vorrichtung, die hiezu sich in jeder Abtheilung befindet und unter

Tab II. Fig. 1 abgebildet ist. In der folgenden Stunde nimmt er die Nummer 11 und wiederholt dieses jede Stunde, in dem er immer die folgenden Nummern empfängt, die er zum Zeichen, dass er seine Pflicht erfüllt in den Stundenzeigern zurücklässt. Dies geschieht bis 5 Uhr Morgens, um welche Zeit alle Wärter und Wärterinnen aufstehen müssen.

§ 170. Auf seinen Stundengängen bemerkt er, ob alle Eingänge der Corridoren verschlossen sind, und ob die Schildwachen und die dejourirende Wärter sich auf ihren Posten befinden, ob sie nicht betrunken sind, oder mit ihren Cameraden Lärm oder sonstigen Unfug treiben. Er sieht nach, ob sich alle Kranke in ihren Zimmer ruhig verhalten, oder irgend einer sich vielleicht in einem Anfalle von Wuth, Fallsucht u. d. g. befindet, oder ob nicht Jemand von ihnen sich umzubringen oder sich aus der Anstalt zu befreien suche. Besondere Aufmerksamkeit giebt er auf diejenigen Kranken, die sich des Nachts in den Armriemen, in dunkeln Zimmern und in den Bezähmungs-Stühle befinden, und unvermögend sind, einen Becher zum trinken zu nehmen oder sonst sich zu helfen.

§ 171. Er giebt Acht, ob die Nachtlichte alle gehörig brennen, ob sie geputzt und ob keine

verloschen sind, ob nicht von den Oefen irgendwo Rauch oder Dunst zu bemerken ist, und im Falle er solches gewahr wird, zeigt er es sogleich dem Aufseher an.

§ 172. Nimmt der Nachtwächter etwas ungewöhnliches wahr, zum Beispiel: Licht in den Zimmern der Kranken, wo es nicht sein soll, oder er findet die Thüre solcher Zimmer offen, oder er bemerkt ein Geräusch in einem Krankenzimmer, so sieht er stille nach was dies zu bedeuten habe, um solches im nöthigen Falle sogleich anzuzeigen. Zugleich hat er zu sehen, dass die männlichen Wärter mit den weiblichen in keiner Gemeinschaft kommen oder sonst unanständige Zusammenkünfte unter ihnen in den Corridoren Statt haben, wie auch, dass keine Fremde oder verdächtige, nicht dahin gehörige, Personen sich da befinden, in welchem Falle er sie befragen und dem Aufseher darüber Anzeige machen muss.

§ 173. Ueber alle obenerwähnte Ereignisse hat der Nachtwächter nach dem Grade der Wichtigkeit dem Aufseher zu berichten, oder dem dejourirenden Arzte oder Feldscherer, oder dem in jedem Corridor befindlichen wachhabenden Wärter von dem, was ihm obliegt, Anzeige zu machen; so wie er überhaupt alles vorbeugen

oder verhindern muss, was der Sicherheit der Anstalt oder deren Bewohner nachtheilig werden kann.

§ 174. Seinen Bericht über alles, was er auf seiner nächtlichen Woche befunden, hat er dem dejourirenden Aufseher und dieser nach dem er die Nummer in den Stundenzeigern revidirt, dem Arzte der Anstalt zu rapportiren.

§ 175. Dem Nachtwächter kann man auch zur Pflicht machen Morgens mit Farbe und Pinsel versehen, alle Corridoren, Bufette, Krankenzimmer und Abtritte nachzusehen, um Flecken, die er an den Wänden derselben finden sollte, zu bestreichen, damit solche zu jeder Zeit sauber und reinlich sind. Den übrigen Theil des Tages kann er zu seiner Ruhe anwenden.

§ 176. Der Nachtwächter muss warm gekleidet, an der Brust mit einem blechernem Schilde, sein Amt bezeichnend, und mit einer Blechlaterne versehen sein.

DAS X CAPITEL.

Von dem Gottesdienste und von den religiösen Uebungen in der Irrenanstalt.

§ 177. Der tiefe Glaube des Menschen an ein geheimnissvolles und überall waltendes Wesen, das er mit stiller Ehrfurcht ahndet, nicht aber mit Worten zu bezeichnen vermag, und das unbegränzte Vertrauen auf die allmächtige Hülfe desselben in jeder Noth des Lebens, drängte gleichfalls die Menschen so weit die Geschichte in das grauenste Alterthum reicht, da Rath, Trost, Hülfe und Rettung zu suchen, wo des Menschen eignes Wissen ihn selber verlässt und sich verloren sieht, wenn nicht eine unsichtbare, höhere, gnädige Macht über ihm waltete.

§ 178. Wenn also die Facta wahr sind, dass viele Irren durch den Eindruck religiöser Ceremonien auf das Gemüth, geheilt wurden, so kann über die Frage: ob der Gebrauch Gottesdienstlicher Handlungen den Irren zulässig sein? nach

der Ueberzeugung und Erfahrung nicht anders als bejahend und nur solche Fälle verneinend beantwortet werden, wo in den Geisteskranken alle innere und äussere Besonnenheit verloren gegangen ist.

§ 179. Nach den in den grössten Irrenanstalten, von den angesehensten Aerzten der neuesten Zeit gemachten Erfahrungen ersieht man, dass alle Irren, welche in ihren gesunden Tagen aufrichtige Verehrung gegen ihre Religion und ihre Gebräuche hägten, äusserst selten ihre Neigung und Ehrfurcht gegen dieselbe in ihrem getrübten Seelenzustande vergessen, und dass die Irren die Grundsätze der Religion, wenn auch alle übrige Kenntnisse mit dem Verlust des Verstandes bei ihnen erloschen zu sein scheinen, nicht ganz verliessen.

§ 180. Es ist folglich nothwendig, dass in einer grossen Anstalt für Irren, auch um ihrer Willen eine Kirche oder Capelle sei, wie dies auch in einigen der besten Anstalten im Auslande der Fall ist, und ein bei derselben angestellter Geistlicher, von vorzüglicher Bildung, Fähigkeit und Menschenkenntniss.

§ 181. Um alle mögliche Störung zu vermeiden, muss in der Kirche für die Geisteskranke eine besondere Abtheilung gemacht werden.

§ 182. Der Geistliche der Anstalt wird täglich die Geisteskranken besuchen und nach hinlänglich gemachter Bekanntschaft mit dem vormaligen und gegenwärtigen Zustand der Geisteskranken am besten dem Arzte anzeigen können, welche unter ihnen für Religionseindrücke empfänglich sind, und ob sie zu dem Gottesdienste zugelassen werden können. Er wird besonders dazu verfasste, ihrem Fassungsvermögen entsprechende Gebete mit ihnen halten, dabei alles übersinnige (abstracte) vermeiden, und in einfachen Reden über die allgemeinen Lebenspflichten ihnen zusprechen, auch wohl mit ihnen einige ausgewählte Capitel aus der Bibel lesen. Solche Religiöse Erbauungen können die Bemühungen des Irrenarztes oft trefflich unterstützen und in einer zweckmässig organisirten Heilanstalt sollten diese Mittel niemals fehlen, weil bei der behutsamen Anwendung dieser Einrichtung, dieselbe wesendlichsten Nutzen schaffen kann.

§ 183. Da es unter einer Menge von Geisteskranken auch mehrere gibt, denen der Sinn für religiöse Erbauung nicht abgeht, so können alle solche, die von dem Oberarzte dazu bestimmt werden, die Sonn- und Festtage, unter der Begleitung des Aufsehers und einiger Wärter, regelmässig dem Gottesdienste beiwohnen. Es ist

nützlich zur Heilung dieser Unglücklichen das nicht völlig verloren gegangene Gefühl für Religion zu nähren, und, wo es mangelt zu erwecken und zu beleben.

§ 184. Die Beichte aber und der Genuss des heiligen Abendmahls wird den Geisteskranken so lange versagt werden müssen, bis sie Gott auf eine vernünftige Weise wieder dienen können, welches der Geistliche des Hauses zu bestimmen hat, wo er auch als Beichtvater sein soll.

Vorschrift, nach welcher die Geisteskranken zur Kirche gehen sollen.

Den Geisteskranken wird nach der Kirche zu gehen nicht anders erlaubt, als unter folgenden von den Beamten der Irrenanstalt zu beobachtenden Vorschriften:

1. Der Oberarzt und der Geistliche der Anstalt haben gemeinschaftlich mit der grössten Aufmerksamkeit nur diejenigen Geisteskranken zu wählen, die, ohne sich oder andern zu schaden, den Gottesdienst beiwohnen können.

2. Die Erlaubniss nach der Kirche zu gehen, muss den Geisteskranken als eine Belohnung für ihr ruhiges und anständiges Betragen angekündigt sein, und ihnen solches jedesmal auch für die Zukunft anempfohlen werden.

3. An den Tagen wo die Geisteskranken in der Kirche sein werden, übersieht der Oberarzt dieselben zuvor, damit sie bei Zeiten gehörig gekleidet und vor dem Beginnen des Gottesdienstes in der Kirche erscheinen können.

4. Hierauf werden sie (zuerst die männlichen, dann die weiblichen Kranken) von dem Arzte, dem Aufseher und einer Aufseherinn, 2 Wärter und Wärterinnen nach der Kirche begleitet, wo sie sich an den ihnen bestimmten Plätzen, die Geschlechter getrennt, verfügen. Während dem Gottesdienste haben diese Beamten die Irren zu beobachten und jede Unruhe oder Stöhrung ohne Aufsehen in der Stille abzuwenden.

5. Zur Beichte und zum heiligen Abendmahl wird für die Geisteskranken eine besondere Liturgie gehalten, wobei keine fremde Personen gegenwärtig sein dürfen.

6. Nach dem alle andere Gegenwärtige die Kirche verlassen haben, werden auch die Geisteskranken in derselben Ordnung aus derselben zurückgeführt, wie in § 4 vorgeschrieben ist.

Für die Geisteskranken anderer Religion, wird der Gottesdienst in besondere dazu bestimmten Zimmern gehalten.

DAS XI CAPITEL.

Beschränkende Mittel und Vergnügungen für Geisteskranke.

§ 185. Durch die neuesten Beobachtungen in den besten Irrenanstalten ist erkannt worden, dass es am besten sei, wenn man diese Unglücklichen liebreich, wohlwollend und sanft, dabei aber mit ernster Festigkeit begegnet. Je mehr man den Geisteskranken in gewissem Grade die Freiheit lässt, desto weniger werden sie dieselbe missbrauchen; es müssen daher alle vormahlige strenge und Zwangs-Mittel auf immer aus dergleichen Anstalten verbannt werden. Folgende Mittel werden hinreichend sein Geisteskranke zu bezähmen:

Beschränkende Mittel:

a. Ein ganz dunkles Zimmer, dessen Dielen und über einen Faden hoch die Wände mit Matrazen beschlagen und mit Oelfarbe reichlich bestrichen sind.

b. Armbänder mit einer Leibbinde, nach Hallarans Methode, von einer bestimmten Form. S. Tab. II Fig. III.

c. Die Zwangweste, von starker flamscher Leinwand. S. Tab. II Fig. IV.

d. Lederne Ueberärmel und dergleichen andere in verschiedenen Zeiten erfundene Mittel S. Tab. II Fig. III.

Die Ergötzlichkeiten und Vergnügungen:

a. Verschiedene Spiele, Musik, Gesang, vorzüglich wenn die Geisteskranken selbst einige Instrumente spielen und singen.

b. Auserwählte moralische und unterhaltende Bücher, von den Kranken selbst laut vorzulesen, Abbildungen naturhistorischer Gegenstände.

c. Eine Britschke zum herumfahren der Kranken in gehöriger Begleitung.

d. Eine Kegelbahn.

e. Gartengeräthschaften zum Graben und Pflanzen.

f. Ein Ball- und Volant-Spiel.

g. Billardspiel.

h. Zerschnittene und auf Holz geklebte Bilder zum Zusammenlegen; Lotto, Schachspiel u. d. g.

Anmerkung: Es werden für Kranke, die in der Besserung sind, als Belohnung und Zerstreuung

Stunden festgesetzt, in welchen sie sich in besondern Zimmern gesellschaftlich versammeln, um an solchen Spielen und Vergnügungen Theil zu nehmen und um sie wieder zum gesellschaftlichen Umgange zu gewöhnen. Bei solchen Versammlungen ist die nöthige Aufsicht nicht zu versäumen.

Vorschrift rücksichtlich des Billardspieles.

1. Das Billard-Zimmer soll immer verschlossen und rein gehalten sein, so wie auch das Billard selbst.

2. Die Kugeln und Quei's sollen sich im Billard Zimmer an einem besondern Orte verschlossen befinden.

3. Zum Billardspiel sollen nur diejenigen zugelassen werden die die Aerzte dazu bestimmen, es soll nur in den Freistunden geschehen, wenn solche Kranke der schlechten oder kalten Witterung wegen nicht spazieren gehen können, und soll nur als eine Belohnung für folgsame, ruhige Irre erlaubt werden.

4. Während den Billardspielen soll immer ein Aufseher und zwei Wärter gegenwärtig sein.

5. Das Billardspielen soll nie Vormittags statt haben, sondern um 3 oder 4 Uhr Nachmittags

und nie soll ein Kranker mehr als zwei Partien spielen und auch nie um Geld.

6. Hat ein Kranker beim Spiel ein Mal einen Zank, Lärm oder Unruhe veranlasst, so wird er vom Spiele ausgeschlossen.

7. Jedem, der die Erlaubniss zum Billardspiel vom Arzt erhalten und dazu gelassen wird, soll diese Vorschrift erst vorgelesen werden; daher sie im Billard-Zimmer aufgehängt wird.

DAS XII CAPITEL.

Ueber Fremdenbesuche in der Anstalt.

§ 186. Da öftere, zahlreiche und überhaupt jede Besuche nicht nur Fremder, sondern selbst der Verwandten der Geisteskranken oder ihrer Freunde ihnen oft sehr nachtheilig sind, und daher nur der Arzt allein im Stande ist zu bestimmen, zu welchen Kranken und wer zu ihnen gelassen werden kann; überflüssige Besuche aber, aus blosser Neugierde, öfter nur als ein seltenes Schauspiel zu sehen, für solche Unglückliche höchst erniedrigend, entehrend sind, und überdem Veranlassung zu einer Störung in der Ruhe der Anstalt geben können, die nachtheilige Folgen für den Zustand der Geisteskranken hat, so wird hiemit folgende Vorschrift zur genauesten Befolgung bestimmt:

1. Obere Befehlshaber und Vorgesetzte von Behörden und Anstalten können, für ihre Person, zu jeder Zeit hereingelassen werden, wovon der Arzt der Anstalt sogleich durch den

244

dejourirenden Aufseher benachrichtigt werden muss. Kommen sie eher mit ihrer Familie oder mit mehreren andern Personen, so wird der Arzt bestimmen, ob sie hineingelassen werden können, und zu welchen Corridoren oder Zimmern. — Bedienungen sollen auf keinen Fall hineinkommen.

2. Einzelne Privat-Personen, Reisende, Fremde, Gelehrte können nur mit Bewilligung der Curatoren oder des Arztes der Anstalt, aber sonst keiner Beamten derselben, Eingang erhalten. Sie müssen von dem Aufseher oder der Aufseherinn begleitet und ohne sich lange dabei aufzuhalten, ruhig durchgehen und sich in keine Gespräche mit den Geisteskranken einlassen.

3. Verwandte und Freunde der Kranken, können nur mit Erlaubniss des Arztes an dazu bestimmten Tagen in der Woche von 11 bis 1 Uhr Vormittags die Ihrigen besuchen; alle diese müssen sie die Anstalt verlassen. Auch diese Besuche müssen so viel wie möglich eingeschränkt werden, weil sie mehrentheils durch Erinnerungen an die frühern Verhältnissen der Kranken äusserst nachtheilich sind. Diese Besuche müssen in einem besondern Zimmer und unter der Beobachtung der Aufseher statt haben.

4. In den täglichen Rapporten an den Cura-

toren muss jedesmal angezeigt werden, wer, ausser den Verwandten der Kranken, namentlich die Anstalt am vergangenem Tage besucht hat.

5. Beim Eingange in die Anstalt müssen die Besuchenden, wenn sie Degen oder Spazierstücke bei sich haben sollten, dieselben, bis zu ihrem Ausgange, beim Schweizer zurücklassen.

Anmerkung. Es ist nöthig hier zu bemerken, dass bei Verfassung dieses Reglements alles das vorsetzlich weggelassen wurde, was die oeconomische Verwaltung des Irrenhauses, die Organisation und den Gang der Geschäfte des Comptoirs der Anstalt, die Vorschriften bei Anstellung der Beamten, die Verpflichtung gegen andere obere Behörden und die Correspondenz mit selbigen betrifft, weil nur die Gegenstände, welche die Einrichtung, die Verpflegung, Bedienung und Lebensordnung und das moralische und Gesundheitswohl der Geisteskranken bezwecken, ins Auge gefasst wurden.

E N D E.

Erklärungen der Steindruck-Tafel.

Fig. I. Ist eine 13 bis 14 Zoll lange Vorrichtung von Holz, besser von Gusseisen, um von den Kranken nicht zerstört werden zu können. Bei *a.* ist die Mündung, wo man die Täfelchen (so wie *b.*) hineinwirft. Bei *d.* ist eine Feder angebracht, damit die eingeworfenen Täfelchen nicht herausfallen und die, wenn solche herausgenommen werden sollen, angedrückt werden muss. Bei *e.* und *f.* wird die Maschine angeschraubt. c. Ist das Abends zuerst eingeworfene Täfelchen.

Fig. II. Sind Armbänder von $1\frac{1}{2}$ Zoll breitem, weichem, doch starkem Leder, mit einem starken eisernen platten Ringe *a.* vereinigt, sie sind von der innern Seite gepolstert und mit sämischem Leder über-

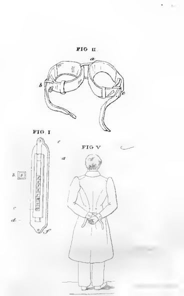
zogen, mit Schnallen *b. z.* versehen, und werden in erforderlichen Fällen so angelegt, wie bei der Fig. V. zu sehen, können nach Belieben angeschnallt werden, doch so, dass die Kadial-Palsadern nicht zu sehr zusammen geschnürt werden.

Fig. III. Sind Zwang-Aermel von starkem Drill, Zwillig oder Leder, von vorne der Deutlichkeit halber verhältnissmässig hier grösser dargestellt. Sie werden so angelegt wie bei Fig. VI zu sehen, und bezähmen unruhige Kranke ohne einen gewaltsamen Druck auszuüben. Alles Riemenwerk muss stark aber weich und die Nähte mit doppelt umgeschlagenen Kanten mit sehr starken ungebleichten Zwirn genähet sein. Die untern beiden Riemen *a. b.* werden nur im Nothfalle auch hinten zusammengeschnallt.

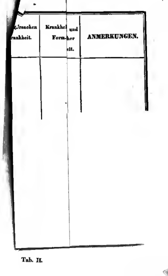
Fig. IV. Stellt die Zwangsweste von hinten dar, woraus zu ersehen wie sie an den Kranken auf dem Rücken befestigt wird, und ist mit doppelt langen Aermeln versehen, welche bei sehr ungestümen Kranken über der Brust gelegt und hinten auf den Rücken zugeschnallt werden können. Auch diese muss von sehr starkem Stoffe

verfertigt sein, wozu gekipertes aus Flachs gewebter Zeug genommen wird.

Fig. VII. Zeigt wie die Zwangsweste mit kurzen Aermeln die miteinander verbunden, an der Verbindungsstelle aber inwendig eine starke lederne Scheidewand *a.* haben müssen, angelegt wird, die hintere Seite wird mit ähnlichen Riemen wie bei Fig. IV gezeigt zusammen geschnallt. Durch die beiden Riemen *b. c.* werden die Arme hinten noch mehr befestigt.


FIG II.
a
b
c
FIG I
e
FIG V
a
b
c
d
f





…Ursachen …ankheit.	Krankhei… Form…	und …her …eit.	ANMERKUNGEN.

Tab. II.



DRUCKFEHLER

S.	2	in der	8	Zeile	von unten statt	feuerfest	lies feuerfest
—	5	—	[illegible]	—	—	Ein	Line
—	7	—	15	—	—	Verwanten	Verwandten
—	—	—	7	—	—	Geisterkranken	Geisteskranken
—	13	—	15	—	—	Form eingerichtet	Form (Tab. I.) eingerichtet
—	[illegible]6	—	4	—	—	Aërmel	Aermel
—	31	—	1	—	—	ihm	ihn
—	35	—	11	—	—	geschäft	geschaft
—	[illegible]	—	[illegible]	— oben	—	Radial-Pulsadern	Radial-Pulsadern
—	96	—	2	—	—	gewehlter	gewahlten

Tab. II.